

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 68 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

7. Jahrgang

Berlin, den 7. März 1940

Blatt 6

Inhalt: Warnung vor einem Heilmittelvertrieb. S. 115. — Ausschließung von Firmen. S. 115. — Kriegsbeorderung Muster A. S. 115. — Verwendungskarten. S. 116. — Eintragungen in die Karteimittel. S. 116. — Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglichen für Waffendienst und der g. v. Heimat, a. v. Feld und a. v. Heimat bezeichneten Wehrpflichtigen. S. 117. — Dienstausweise für Teil-Bevollmächtigte bei den Nachrichten-Kommandanturen. S. 118. — Eröffnung von Beurteilungen der Offiziere. S. 118. — Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung. S. 118. — Kriegsverwendung von Offizieren und Wehrmachtbeamten, die mit 25% Mischlingen verheiratet sind. S. 119. — Verwendung ehem. Uffz. und Mannschaften in der Wehrmacht, die mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet sind, oder die den Freimaurerbestimmungen nicht entsprechen, für die Dauer des Krieges. S. 119. — Offiziere d. B. als Kantinenpächter. S. 119. — Auswertung von Kriegserfahrungen. S. 120. — Berichtigung. S. 120. — Umgliederung der Infanterie. S. 120. — Zustandsberichte. S. 120. — Zugehörigkeit zum Feldheer. S. 120. — Heeresnachschubführer. S. 120. — General der Schnellen Truppen beim Ob. d. S. S. 121. — Verwendung der Feldpostnummern. S. 121. — Dienstausweisung für die Waffeninspektoren. S. 121. — Unterstellungsverhältnis der Waffenschulen. S. 122. — Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen SA- und NSKK-Führer. S. 122. — Änderung der Ausstattung der Radfahrerschwadron. S. 122. — Überzähliges Gerät. S. 122. — Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile. S. 122. — Einzelerfahranforderungen von Spezialisten. S. 123. — Nachrichtenoffizier bei der D. S. M. in der Slowakei. S. 123. — Ausbildung von Fahrern für geländegängige Kraftfahrzeuge. S. 123. — Bauruppen. S. 123. — Ersatztruppenteil für Festungspionierdienststellen und für Festungswerkpersonal. S. 124. — Erfahranforderungen für Feldposteinheiten. S. 124. — Erkennungsmarken und Erkennungsmarkenverzeichnisse. S. 124. — Unerwünschte Musik. S. 126. — Gefährdung des Transportwesens. S. 126. — Abgabe von Angehörigen der Sperreorganisation an Pioniereinheiten. S. 126. — Sicherstellung der Frühjahrseinstellung. S. 126. — Urlaubsbegrenzung. S. 127. — Personalabgaben für die Fliegertruppe. S. 127. — Bekleidung der Soldaten im Feuerwerferdienst. S. 127. — Rucksack für Artillerie. S. 127. — Namenszetteln. S. 128. — Nachforschung. S. 128. — Leichter Granatwerfer 36 (5 cm). S. 128. — Vadevorrichtung für f. Gr. W. 34 (8 cm). S. 128. — Traggestell l. Gr. W. 36 (5 cm). S. 128. — Unterrichtstafeln für Munition des 21 cm Mör. 18. S. 129. — Bremsflüssigkeit für Geschütze. S. 129. — Schußtafeln für Geschütze (t). S. 129. — Richtkreis für Messstellen für Vorwarntrupp. S. 129. — Schußtafeln. S. 129. — Höhenmeßplangerät für Lichtmeßbatterien. S. 129. — Unterrichtstafeln für T-Minen. S. 130. — Kugbare Brückenbreite von 16 t. Wehlsbrücken. S. 130. — Unterlagen für Punktauswertung. S. 130. — Änderung im Fernschreibbetrieb. S. 130. — Fernschreibverkehr vom Feldheer zu den Dienststellen des Ersatzheeres und dem BdE vorübergehend unterstellten Dienststellen des Feldheeres. S. 130. — Neues Spürpulver für das Feldheer. S. 130. — Satz Gasschutzvorrat 30. S. 131. — Vorschriften zum Einlegen in das Gerät. S. 131. — Ausstattung mit gelben Tuchzeichen. S. 131. — Abstellung des Geräts der Betonbau-Komp. S. 132. — M. S. Übungsschießen aus Befestigungsanlagen. S. 132. — Lieferungen von Eisen und Stahl nach dem Generalgouvernement Polen und Bezüge aus diesem Gebiet. S. 132. — Besuch von Privatschulen durch Kinder von Soldaten und Wehrmachtbeamten. S. 133. — Befähigungsberichte für Wehrmachtbeamte — Heer — während des mobilen Verhältnisses. S. 133. — Vortreibungsbescheinigungen. S. 133. — Verpflegungsfärken im Heimatkriegsgebiet. S. 134. — Ergänzungen zu R. St. R. und R. A. R. S. 134. — Änderung von Druckvorschriften. S. 135. — Druckvorschriften-Verteilung. S. 135. — Ausgabe, Außerkrafttreten und Berichtigung von waffentechnischen D. Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern und Umwandlung von R. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften. S. 137. — Ausgabe von Deckblättern. S. 137. — Umwandlung einer »R. f. D.«-Vorschrift in eine »offene« Vorschrift. S. 137. — Berichtigungen. S. 138.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 9.

258. Warnung vor einem Heilmittelvertrieb.

Der Hersteller und Händler in Heilmitteln Ignaz Tresp, Berlin-Wilmersdorf, Pfalzburger Straße 70, ist auf die Liste derjenigen Personen und Firmen gesetzt worden, denen gegenüber Vorsicht bei geschäftlichen Beziehungen geboten ist.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 28. 2. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

259. Ausschließung von Firmen.

1. Die Elektrofirma Brandstetter & Co., München, Dachauer Straße 41, ist von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

2. Die Schneidermeister Ernst Doebe und Paul Weber sowie der Reisevertreter Johann Hinz, sämtlich aus Elbing (Ostpr.), sind von Lieferungen und Leistungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeschlossen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. W., 28. 2. 40

— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü IIIc).

260. Kriegsbeorderung Muster A.

Den noch nicht einberufenen Marineoffizieren der Führerreserve ist die frühere Kriegsbeorderung Muster A abzunehmen. An deren Stelle ist ihnen ein Bereitstellungschein Muster D (siehe Anlage 1 zu D. R. W./AHA/Ag/E (IIc) Nr. 11496/39 v. 27. 11. 39) auszuhandigen.

D. R. W., 19. 2. 40

— 659/40 — AHA/Ag/E (IIc).

261. Verwendungskarten.

1. Die Dienststellen des Feldheeres und der Luftwaffe werden erneut angewiesen, bei ihnen befindliche V-Karten mit dem Vermerk über die Einstellung oder NichtEinstellung unverzüglich an die im stark umrahmten Teil der V-Karte eingetragene Wehrersatzdienststelle zurückzusenden.

2. Die Dienststellen des Ersatzheeres haben erneut nachzuforschen, ob bei ihnen noch V-Karten lagern, die ihnen beim Ausrüden von den Feldeinheiten oder deren Nachkommandos übergeben worden sind. Zutreffendenfalls sind diese V-Karten an die im stark umrahmten Teil der V-Karte angegebene zuständige Wehrersatzdienststelle zurückzusenden.

D. R. W., 22. 2. 40

— 1106/40 — AHA/Ag/E (II c).

262. Eintragungen in die Karteimittel.

1. Die Zugehörigkeit zu Dienststellen der Wehrmacht und Ersatzwehrmacht ist für die Zeit des Krieges (besonderen Einsages ab 26. 8. 1939) für die Angehörigen des Heeres und der Luftwaffe

im Wehrpaß Feld 19 Seiten 12 bis 15,

im Wehrstammbuch Feld 19 Seiten 7 und 8,

für die Angehörigen der Kriegsmarine und Luftwaffenkommando (See)

im Wehrpaß Feld 20/21 Seiten 16 bis 19,

im Wehrstammbuch Feld 20/21 Seiten 9 bis 12

einzutragen.

In der Spalte »Stammrollennummer« in Feld 19 des Wehrpasses ist, sofern es sich bei der Dienststelle um eine Feldeinheit handelt, die Kriegsstammrollennummer durch vorgefügtes »Kr.« besonders kenntlich zu machen.

Alle anderen Angaben wie Ausbildung mit der Waffe, Beförderung, Orden sind

im Wehrpaß in den Feldern 22, 23 und 24 auf Seiten 20/21, 22 und 23,

im Wehrstammbuch in den Feldern 22, 23 und 24 auf Seiten 13/14, 42 und 44

einzutragen. Bei der Eintragung der Wassenausbildung genügt nicht die Eintragung eines Sammelbegriffes wie »Fahrer«, sondern es ist z. B. einzutragen: »Fahrer vom Boot«, »Fahrer vom Sattel« usw.

2. Die Ersatztruppenteile haben jede Einstellung zum aktiven Wehrdienst und jede Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Wehrpaß einzutragen. Folgende Einzelanordnungen werden hierzu gegeben:

Einstellungen:

a) Einstellungen Unausgebildeter, die zur Ausbildung mit der Waffe zu den Ersatztruppenteilen (nicht Baueinheiten) einberufen oder überwiesen sind, sind im Wehrpaß Feld 18 Seite 11 und im Wehrstammbuch Feld 18 Seite 6 einzutragen.

b) Einstellungen Unausgebildeter, die zunächst in Baubataillonen usw. eingestellt und später noch zur Ausbildung mit der Waffe bei einem Ersatztruppenteil herangezogen werden, sind unter Nachträge im Wehrpaß Feld 26 Seite 26/27 und im Wehrstammbuch Seiten 45 und folgende einzutragen. Bei späterer Einstellung in einen Ersatztruppenteil ist gemäß a zu verfahren.

c) Einstellungen Gedienter, die erstmalig zum aktiven Wehrdienst in die deutsche Wehrmacht einberufen sind, sind im Wehrpaß Feld 18 Seite 11 und im Wehrstammbuch Feld 18 Seite 6 einzutragen (frühere Angehörige einer fremden Wehrmacht).

d) Sämtliche anderen Einstellungen Gedienter sind unter Nachträge im Wehrpaß Feld 26 Seite 26/27 und im Wehrstammbuch Seiten 45 und folgende einzutragen.

Entlassungen:

a) Die Eintragung der Entlassung im Wehrpaß Feld 25, Seiten 24/25 und im Wehrstammbuch im Feld 25, Seiten 15/16 hat während des Krieges nur für diejenigen Wehrpflichtigen stattzufinden, deren Entlassung eine endgültige ist.

Dies trifft im allgemeinen zu:

1. bei Entlassungen gemäß H. Dv. 75 Abschnitt 23 Ziffer 34, I,

2. bei DU-Entlassenen.

b) Alle sonstigen während des Krieges notwendigen Entlassungen sind unter Nachträge im Wehrpaß in Feld 26 Seiten 26/27 und im Wehrstammbuch auf Seiten 45 und folgende einzutragen.

Beispiel:

Auf Grund am nach
(Grund der Entlassung) (Tag, Monat, Jahr)
ärztlicher Untersuchung und Belehrung über
Spionage, Sabotage, Landesverrat, Wahrung
des Dienstgeheimnisses, Wehrüberwachung, Für-
sorge und Versorgung, Seilbehandlung entlassen
nach als
(Ort) (Wehrdienstverhältnis)
Ärztliches Entlassungsurteil:

c) Nach H. Dv. 75 Abschnitt 23 Ziffer 36 in Verbindung mit D 8/5 § 13 (2) a gehört zur Durchführung der Entlassung auch die Eintragung des Entlassungsgrundes in den Wehrpaß und das Wehrstammbuch.

Beispiele für Gründe der Entlassung:

1. DU oder

2. UK-Stellung befohlen mit Verfügung
..... oder

3. § 24 (2) a — W. G. — oder

4. Verfügung D. R. W. — 2900/39 g. — vom
19. 9. 1939.

d) Das Wehrdienstverhältnis jedes Entlassenen (auch des UK-Gestellten) ist bei der Entlassung vom Entlassungstruppenteil festzusetzen:

bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres

1. auf Ref. I nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 9 Monaten, wenn sie fv. oder gv. Feld sind. Geseitete oder Unteroffiziere treten grundsätzlich auch bei einer kürzeren Dienstzeit zur Ref. I,

2. auf Ref. II nach einer Gesamtdienstzeit von weniger als 9 Monaten, aber mindestens 1 Monat, wenn sie fv. oder gv. Feld sind,

3. auf Ers. Ref. I, wenn sie unausgebildet oder weniger als 1 Monat ausgebildet und fv. oder gv. Feld sind,

4. auf Ers. Ref. II, wenn sie gv. Heimat, av. Feld oder av. Heimat sind,

nach Vollendung des 35. Lebensjahres

5. der Ers. Ref. I, wenn sie unausgebildet oder weniger als 1 Monat ausgebildet und fv. oder gv. Feld sind,

6. der Landwehr I nach einer Ausbildungszeit von mehr als 1 Monat, wenn sie fv. oder gv. Feld sind,

7. der Landwehr II, wenn sie g. v. Heimat, a. v. Feld oder a. v. Heimat sind.

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit ist Friedensdienstzeit und Kriegsdienstzeit zusammenzuzählen.

Die vorstehender Regelung entgegenstehenden Anordnungen der D 3/15 § 2 Absatz 2 und 3, Seite 30 werden bei Neubearbeitung der D 3/15 geändert.

Gemäß D 3/10 § 17, Seite 22 sind die Eintragungen im Wehrpaß für diejenigen Wehrpflichtigen, für die die Wehrstammbücher nicht beim Ersatztruppenteil sind, durch die Wehrexzeldienststellen in die Wehrstammbücher zu übertragen. Diese Übertragungen haben laufend stattzufinden. Hierzu sind auch die Kriegsstammrollenblätter, soweit sie bei den Wehrexzeldienststellen nicht vorhanden sind, von den Ersatzeinheiten oder Feldeinheiten beizuziehen.

H. Dv. 75 Abschnitt 23, Ziffer 36, letzter Absatz, der eine Bezeichnung der Wehrstammbücher durch die Ersatztruppenteile von den Wehrexzeldienststellen anordnet, ist zu streichen.

Reichen im Wehrpaß die Seiten 26 und 27 für Nachträge nicht aus, so sind unter entsprechendem Hinweis die Nachtragsseiten 46 und folgende zu Hilfe zu nehmen.

3. Mitgemachte Gefechte, Schlachten, Unternehmungen, Einsatz im rückwärtigen Operationsgebiet und bei der Besatzungstruppe sind, soweit die Bezeichnungen im S. B. Bl. oder in den S. M. für das Heer bekanntgegeben sind, in der Kriegsstammrolle sowie im Wehrpaß in Feld 28 Seiten 32/33 und im Wehrstammbuch in Feld 28 Seiten 19 und 20 einzutragen (siehe S. B. Bl. 1940 Teil C Nr. 138).

In den Verordnungsblättern wurden zur Eintragung bekanntgegeben:

- a) Kämpfe und Kampfhandlungen im Osten im
S. B. Bl. 1939 Teil C S. 510 Nr. 1265,
S. B. Bl. 1940 Teil A S. 1 Nr. 1,
- b) Kämpfe und Kampfhandlungen im Westen
S. M. 1939 S. 351 Nr. 801.

4. Für Wehrpflichtige, die als Unausgebildete ihrer aktiven Dienstpflicht noch nicht genügt haben, jedoch während des besonderen Einsatzes bei Dienststellen der Wehrmacht Dienst getan haben — z. B. in Baubataillonen und Straßenbaubataillonen — sind die Eintragungen betr. Zugehörigkeit (Ziff. 1) und mitgemachte Gefechte (Ziff. 3) wie in Ziffer 1 und 3 angeordnet zu machen.

Für Angestellte, die sich bei Baubataillonen usw. befinden, kann keine Eintragung in den Wehrpaß gemacht werden, da sie nicht Soldaten sind und diese Zeit für sie nicht als aktiver Wehrdienst angerechnet werden kann.

5. Soweit die Eintragungen zu 1. bis 3. an anderen Stellen des Wehrpasses oder Wehrstammbuches gemacht worden sind, sind die Karteimittel mit entsprechenden Hinweisen zu versehen.

Beispiel:

Eine Eintragung, die auf Seite 12 des Wehrpasses gehört, ist auf Seite 28 gemacht worden. Hinweis auf Seite 12 muß lauten: „Eintragung siehe Seite 28.“

Soweit für entlassene Soldaten noch keine Eintragungen in die Karteimittel zu 3. gemacht sind, sind sie von den Wehrexzeldienststellen nachzuholen, soweit der Nachweis

darüber geführt ist (z. B. an Hand von Kriegsstammrollenausügen, durch Nachfrage bei der Feldinheit usw.).

6. Hinsichtlich der Eintragungen der ärztlichen Untersuchungen bei besonderem Einsatz und im Kriege in die Karteimittel wird auf S. B. Bl. 1939 Teil C S. 397 Nr. 1053 hingewiesen.

O. R. W., 24. 2. 40

12k 16 14

11504/39 AHA/Ag/E (IIc).

263. Wehrdienst der beschränkt tauglichen, der untauglichen für Waffendienst und der g. v. Heimat, a. v. Feld und a. v. Heimat bezeichneten Wehrpflichtigen.

I. Heranziehung zum Wehrdienst der Unausgebildeten der Ersatzreserve II und Landwehr II

1. Der Musterungsentscheid „g. v. Heimat“, „a. v. Feld“ und „a. v. Heimat“ entspricht dem Friedensmusterungsentscheid „beschränkt tauglich“ bzw. „untauglich für Waffendienst“. Dienstpflichtige mit diesen Entscheiden bleiben in der Ersatzreserve II bzw. werden dieser bei der Musterung überwiesen. Die D 3/15 § 7 Abs. (1) und § 13 Abs. (2) wird bei Neubearbeitung entsprechend geändert.

2. a) Ersatzreservisten II können nur in solche Stellen (Geschäftszimmer, Küchen, Verwaltung, Werkstätten, Ställe usw.) einberufen werden, in denen sie mit Vorteil Verwendung finden und einen f. v. oder g. v. Feld-Mann für die Verwendung an der Front freimachen können.

b) Eine Überweisung von Ersatzreservisten II an Ersatzeinheiten zur Ausbildung und eine Zuteilung zu Baueinheiten und rückwärtigen Diensten als vollwertige Soldaten wird verboten.

Eine Kurzausbildung der Ersatzreservisten II, wenn sie bei ihrem Einsatz notwendig erscheint, regeln die Wehrfreikommandos.

3. Ersatzreservisten II, die nach Abs. 2 nicht verwendet werden können, sind der Wirtschaft (Landwirtschaft, Rüstungsindustrie usw.) zu belassen. Eine Nachmusterung der im Frieden der Ersatzreserve II als beschränkt tauglich usw. überwiesenen Ersatzreservisten hat vorläufig zu unterbleiben. Den Wehrbezirkskommandos bleibt es jedoch überlassen, auf besonderen Antrag und in sonstigen Einzelfällen Nachmusterungen anzuordnen.

4. Die unausgebildeten Angehörigen der Landwehr II, die beschränkt tauglich usw. oder g. v. Heimat, a. v. Feld oder a. v. Heimat sind, sind wie Ersatzreservisten II nach Ziff. 2 und 3 zu behandeln.

II. Wehrdienst von Soldaten mit dem Untersuchungsentscheid g. v. Heimat, a. v. Feld und a. v. Heimat.

Unterschiedliche Mannschaften der Ersatzwehrmacht (ausgenommen Berufssoldaten mit mehr als 5 Dienstjahren) mit dem Tauglichkeitsbefund a. v. Feld oder a. v. Heimat können entlassen werden, soweit sie nicht nach dem Grad ihrer Behinderung zum Freimachen von f. v. und g. v. Feld-Soldaten mit Vorteil verwendet werden können.

Unteroffiziere und als Hilfsausbilder geeignete Mannschaften mit dem Tauglichkeitsbefund g. v. Heimat sind in erster Linie an Stelle von f. v. und g. v. Feld-Soldaten als Ausbilder und in Stellen nach I. 2a) zu verwenden.

Es ist Aufgabe der Wehrkreiskommandos, Soldaten mit den Tauglichkeitsgraden a. v. Feld, a. v. Heimat und g. v. Heimat solchen Stellen zuzuführen, in denen sie mit Vorteil verwendet werden können. Bei den Ersatzeinheiten dürfen sie nur belassen werden, wenn eine Verwendungsmöglichkeit in Stellen nach I. 2a) dort für sie besteht.

Kann eine solche Verwendungsmöglichkeit nicht gefunden werden, so sind Soldaten mit den genannten Tauglichkeitsgraden zur Ersatzreserve II zu entlassen, falls nicht in absehbarer Zeit die Wiedergewinnung des Tauglichkeitsgrades f. v. oder g. v. Feld zu erwarten steht. Sie stehen den Wehrbezirkskommandos zur Wiederverwendung zur Verfügung, sobald sich eine Verwendungsmöglichkeit in der Wehrmacht für sie ergibt. Spätestens 1 Jahr nach der Entlassung ist durch eine ärztliche Untersuchung der Tauglichkeitsgrad erneut festzustellen und nach dem ärztlichen Befund über die Heranziehung zum Wehrdienst erneut zu befinden.

Als Grundsatz gilt, daß Soldaten mit dem Tauglichkeitsbefund a. v. Heimat vor den Soldaten mit geringeren Körperschäden (a. v. Feld/g. v. Heimat) zu entlassen sind.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die nach H. Dv. 75 Abschn. 8 Ziff. 11 c und Abschn. 21 einer Genesendeneinheit zuzuführenden Soldaten.

OU-Verfahren sind nur insoweit notwendig, als der die Kriegsbrauchbarkeit einschränkende Körperschaden nach der Einberufung zum aktiven Wehrdienst eingetreten ist.

Auf Beachtung der Bestimmung im S. V. M. 1939 Teil C Nr. 1053 wird besonders hingewiesen.

D. R. W., 1. 3. 40
— 324/40 — AHA/Ag/E (I).

264. Dienstaussweise für Tel-Bevollmächtigte bei den Nachrichten-Kommandanturen.

Die Nachrichten-Kommandanturen haben bei Ausstellung von braunen Dienstaussweisen (D 38 Abschn. II) für die ihnen zugeteilten Telegraphen-Bevollmächtigten auf der Rückseite des Ausweises bei »Besondere Vermerke« einzutragen:

»Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zum Betreten sämtlicher wehrmachteigenen Gebäude und Anlagen im Bezirk der Nachrichtenkommandantur (z. B. Kiel).«

Die Nachrichten-Kommandanturen haben die Tel-Bevollmächtigten anzuweisen, sich in jedem Einzelfall vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in dem betr. Standort beim zuständigen Truppenführer bzw. Dienststellenleiter zu melden.

D. R. W., 2. 2. 40
16 f
1710/40 AHA/Ag/H (V).

265. Eröffnung von Beurteilungen der Offiziere.

Enthalten Beurteilungen, Beurteilungsnotizen oder die dem HPA zum 15. 3. 1940 vorzulegenden Eignungsübersichten der Offiziere Ausstellungen, die geeignet sind, die weitere Verwendung des Beurteilten ungünstig zu beeinflussen, so ist der beurteilende bzw. der den Zusatz gebende Vorgesetzte (letzterer auf dem Dienstwege) verpflichtet, dies dem Offizier zu eröffnen.

Die Eröffnungen haben möglichst mündlich zu erfolgen.

Durch die zuständigen Vorgesetzten ist beim Durchgang der zum 15. 3. 1940 vorzulegenden Eignungsübersichten zu überprüfen, ob eine als notwendig erkannte »Eröffnung« erfolgt ist.

Bei den dem HPA vorzulegenden Eignungsübersichten wird angenommen, daß die »Eröffnungen« erfolgt sind.

D. R. W., 19. 2. 40
— 1239/40 — P 1 (V a).

266. Frühere tschechische Offiziere deutscher Abstammung.

Im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor für Böhmen und Mähren wird für die Übernahme und Kriegsverwendung früherer tschechischer Offiziere deutscher Abstammung zusammenfassend bestimmt:

1. Offiziere, die mit dem Münchener Abkommen abgeschlossen sind: Übernahme entsprechend den Richtlinien Oberkommando des Heeres Nr. 8124. 38 PA (1) vom 26. 11. 1938. Nr. 9080. 38 PA (4)

Einstufung bei Übernahme oder bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst auf Kriegsdauer mit dem letzten im tschechischen Heere erworbenen Dienstgrad — höchstensfalls Oberleutnant — möglich; dabei ist vom Leutnantspatent nach Einstufungsgrundsätzen der deutschen Wehrmacht auszugehen. Voraussetzung für eine Verwendung ist, daß ihnen die außerdienstliche Eignung seitens der Wehrerfahrsinspektion Prag zuerkannt ist und daß sie in den tschechischen Qualifikationslisten als »Deutsche« bzw. im tschechischen Militärbuch als »deutschstämmig« geführt wurden.

2. Offiziere, die nach dem Münchener Abkommen mit Genehmigung der deutschen Militärattaches oder auf Weisung politischer Stellen in der tschechischen Armee verblieben sind:

Behandlung wie Ziffer 1, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Nachweis, daß ein deutscher Militärattaché oder eine deutsche politische Stelle zum Verbleib in der tschechischen Wehrmacht Weisung oder Rat erteilt hat;
- b) wenn ihnen die außerdienstliche Eignung seitens der Wehrerfahrsinspektion Prag zuerkannt ist;
- c) wenn sie in den tschechischen Qualifikationslisten als »Deutsche« bzw. im tschechischen Militärbuch als »deutschstämmig« geführt wurden.

3. Offiziere, die nach dem Münchener Abkommen in der tschechischen Armee verblieben sind, jedoch ohne

Genehmigung der deutschen Militärattachés oder Weisung deutscher politischer Stellen:

Verwendung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit der ausdrücklichen Einschränkung

nur im Protektorat Böhmen und Mähren und

nur auf Kriegsdauer

bei Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- a) wenn durch den Hoheitsträger oder die Gestapo ihr politisches Vorleben und ihre damalige charakterliche Haltung sowie ihr unbedingtes Eintreten für das Deutschtum amtlich bestätigt wird. Der Reichsprotector für Böhmen und Mähren ist hierbei zu beteiligen;
- b) wenn ihnen die außerdienstliche Eignung seitens der Wehrerfahnspektion zuerkannt ist;
- c) wenn sie in den tschechischen Qualifikationslisten als »Deutsche« bzw. im tschechischen Militärbuch als »deutschstämmig« geführt wurden.

Einstufung wie Ziffer 1.

Sofern inzwischen Offiziere zum aktiven Wehrdienst einberufen sind, welche die erforderlichen Unterlagen nicht sofort nachweisen können, sind sie bis zur Beibringung der Nachweisung — bis längstens 2 Monate — zu beurlauben. Gelingt die Beibringung innerhalb 2 Monaten nicht, so sind sie vorläufig zu entlassen.

D. R. W., 22. 2. 40

$\frac{21\text{ g}}{459/40\text{ g}}$ WZ (II).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. S., 23. 2. 40

— 1370/40 — P 1 (III).

267. Kriegsverwendung von Offizieren und Wehrmachtbeamten, die mit 25% Mischlingen verheiratet sind.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat entschieden, daß in Abänderung der Ziffern 7 und 18 der Verfügung D. R. W. Az. 21 n J (Ic) Nr. 3740/39 vom 9. 9. 39 gegen die Kriegsverwendung von Offizieren und Wehrmachtbeamten, die mit 25% Mischlingen verheiratet sind, keine Bedenken bestehen.

D. R. W., 16. 1. 40

$\frac{21\text{ n}}{190/40}$ AWA/J (Ic).

Die angezogene Verfügung des D. R. W. wurde in den S. M. 1939 unter Nr. 673 bekanntgegeben.

Vorstehend aufgeführte Offiziere und Wehrmachtbeamte können nicht Offiziere (Beamte) d. B. oder Berufsoffiziere (Wehrmachtbeamte) werden.

Bereits zum aktiven Wehrdienst einberufene Offiziere oder Wehrmachtbeamte dürfen auch in Zukunft nicht jüdische Mischlinge heiraten.

D. R. S., 17. 2. 40

— 1 i 20 — P 2 (Ic).

268. Verwendung

ehem. Offz. und Mannschaften in der Wehrmacht, die mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet sind, oder die den Freimaurerbestimmungen nicht entsprechen, für die Dauer des Krieges.

Wie festgestellt wurde, erfolgt bei ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften (z. B. Weltkriegsteilnehmern) vor der Einberufung keine Überprüfung, ob sie mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet sind, oder ob sie den allgemeinen Freimaurerbestimmungen entsprechen.

Es besteht daher die Möglichkeit, daß sich unter den zur Wehrmacht einberufenen ehemaligen Unteroffizieren und Mannschaften Personen befinden, die mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet sind, oder die Hochgradfreimaurer waren bzw. ein Amt in einer Loge innegehabt haben.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers bestehen keine Bedenken, wenn für die Dauer des Krieges solche Personen in der Wehrmacht belassen werden. Sie dürfen aber nur bis zum Dienstgrad eines Feldwebels befördert werden.

Vor einer beabsichtigten Beförderung zum Oberfeldwebel oder Offizier oder vor einer Verwendung als Hauptfeldwebel bzw. Hauptfeldwebel-Diensttuier ist daher in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob die hierfür vorgesehenen Soldaten mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet sind und ob sie den geltenden Freimaurerbestimmungen (D. R. W. J (Ic) 3245/39 vom 28. 8. 39) nicht entsprechen. Trifft dies zu, so kann eine Beförderung zum Oberfeldwebel oder Offizier oder eine Ernennung zum Hauptfeldwebel bzw. Hauptfeldwebel-Diensttuier nicht erfolgen.

D. R. W., 20. 1. 40

$\frac{23}{280/40}$ J (Ic).

1. Auf Grund vorstehender Verfügung dürfen Unteroffiziere und Mannschaften, die mit einem jüdischen Mischling oder einer Jüdin verheiratet sind, bis zum Feldwebel einschließlich bei besonderer Eignung befördert werden. Sie können jedoch nicht R. O. A. sein, da ihre Beförderung zum Offizier nicht zulässig ist.

Für Berufssoldaten gelten nach wie vor die verschärften Bestimmungen gemäß H. Dv. 22 G 3.

2. Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht Berufssoldaten sind, können in Zukunft einen jüdischen Mischling heiraten, sofern sie die vorgeschriebene Erlaubnis des Innenministeriums hierzu erhalten haben. Auf sie sind sodann ebenfalls die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

D. R. S., 17. 2. 40

— 1 i 20 — P 2 (Ic).

269. Offiziere d. B. als Kantinenpächter.

Auf Grund einer Verfügung des D. R. W. — Az. 31 c 12/16 Nr. 6557/39 WZ (II) — vom 19. 1. 40 wird für die Erhaltung von Militärkantinen durch Offiziere d. B. bestimmt:

1. Eine Erhaltung von Wehrmachtkantinen durch Offiziere d. B. der Wehrmacht ist in Zukunft nicht zulässig.

2. Pächter von Wehrmachtkantinen sind in Zukunft grundsätzlich von der Anstellung als Offiziere d. B. für die Dauer des Pachtverhältnisses ausgeschlossen (vgl. jedoch Ziff. 4).
3. Soweit in Einzelfällen Offiziere d. B. zur Zeit bereits Pächter von Wehrmachtkantinen sind, dürfen sie nicht bei Truppenteilen (einschl. Ersatztruppenteilen) oder Dienststellen verwendet werden, zu denen der gepachtete Wehrmachtkantinenbetrieb gehört. Ist dies zur Zeit der Fall, sind die betr. Offiziere d. B. umgehend zu einem anderen (Stamm-) Truppenteil zu versetzen. Diesen Offizieren d. B. ist außerdem die Verpflichtung aufzuerlegen, ihren Kantinenbetrieb nicht in der Uniform des Offiziers d. B. zu betreten; auch ist nach D 3/8, Teil I, § 15 (a) 5a, die Berufsausübung als Kantinenpächter in Offizieruniform untersagt.
4. Während des Krieges ist für Soldaten, die wegen besonderer Bewährung zum Offizier d. B. vorgeschlagen werden, die Tatsache, daß sie eine Wehrmachtkantine erpachtet haben, kein Hindernis für ihre Beförderung zum Offizier d. B. In diesen Fällen ist nach Ziff. 3 zu verfahren.
5. Die Pachtverhältnisse nach Ziff. 3 und 4 sind allmählich abzubauen, sobald dies ohne größere wirtschaftliche Schädigungen möglich ist.
6. Am 1. 1. 1941 ist auf dem Dienstwege zu berichten:
 - a) welche Offiziere d. B. noch Pächter von Wehrmachtkantinen sind und zu welchem Truppenteil diese Kantinen gehören;
 - b) welchem (Stamm-) Truppenteil diese Offiziere angehören bzw. wo sie zur Zeit Dienst leisten;
 - c) bis zu welchem Zeitpunkt eine Lösung des Pachtverhältnisses in Aussicht genommen ist.

D. R. S., 22. 2. 40
— 21 p — P 2 (IIb).

270. Auswertung von Kriegserfahrungen.

Durch D. R. S. Gen St d H/Ausbildungsabt. (III) Nr. 409/39 vom 7. 10. 39 ist die unmittelbare Einsendung von Erlebnisberichten an Gen St d H Ausbildungsabt. zwecks taktischer und waffentechnischer Auswertung angeordnet. Dieser Befehl wird durch die mit S. M. 1940 Nr. 133 geregelte Sammlung aller Kriegsakten durch den Chef d. Heeresarchivs nicht berührt. Diese Art der Sammlung gilt für die Masse des anfallenden zeitgeschichtlichen Materials. Alles, was für taktische und waffentechnische Auswertung in Betracht kommt, ist durch O Qu IV bzw. die Abteilung I c zunächst der Ausbildungsabt. einzureichen. Diese Akten gehen später über O Qu V dem Chef der Heeresarchivs zu.

D. R. S., 29. 2. 40
— 206/40 — Gen St d H/O Qu V.

271. Berichtigung.

In der Verfügung D. R. S. Gen St d H/Ausb Abt (Ia) Nr. 400/39 g II. Ang. vom 22. 10. 39 ist auf S. 6 unter Abschnitt c zu streichen:

- »400 l Geländestoff für Spürübungen je zur Hälfte in Siebbehältern von 5 und 10 l,«
- »25 kg Spürpulver, Tr. zu 25 kg,«.

D. R. S., 23. 2. 40
— 393/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

272. Umgliederung der Infanterie.

Über die Umgliederung der Infanterie gemäß Ob. d. S./Gen St d H/Gen d Inf Nr. 17/39 v. 13. 10. 39 herrscht teilweise noch Unklarheit. Zur Richtigstellung wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Umgliederung der Gruppe ist nur bei den Schützenkompanien der Infanteriedivision erfolgt.

Eine Trennung der Gruppe in Schützentrupp und I. M. G.-Trupp fällt dagegen bei allen Truppenteilen, auch bei den nicht umgegliederten, fort (z. B. Radf. und Reitereschwadron, Schützenkompanie (mot)). Die Taktik ist daher bei allen Gruppen ohne Rücksicht auf ihre Stärke die gleiche. Sie richtet sich nach den Grundsätzen des »Merkbuchs für Gliederung und Kampfweise der Schützenkompanie zu 12 Gruppen« vom 13. 10. 1939.

D. R. S., 27. 2. 40
— 417/40 — Gen St d H/Ausb Abt (Ia).

273. Zustandsberichte.

(D. R. S. Gen St d H/Org Abt (I) Nr. 981/39 geh. v. 24. 10. 39.)

In Ziffer 2 der Anlage 2 zu o. a. Verfügung ist als neue Spalte anzufügen: »sonstige Abgänge«. Eine Erläuterung der Abgänge im einzelnen ist nicht erforderlich.

In der Überschrift der Ziffer 2 ist dementsprechend hinter »Verluste« einzufügen: »und sonstige Abgänge«.

D. R. S., 21. 2. 40
— 692/40 g — Gen St d H/Org Abt (1. St.) (I K).

274. Zugehörigkeit zum Feldheer.

Neuaufgestellte Verbände, Truppenteile oder Einheiten gehören von dem Zeitpunkt an zum Feldheer, zu dem sie von D. R. S./Gen St d H aus dem Befehlsbereich des Ch H Rüst u. BdE abgerufen und einer Kommandobehörde des Feldheeres (bzw. D. R. S./Gen St d H) unterstellt werden.

D. R. S., 21. 2. 40
— 305/40 — Gen St d H/Org Abt (1. St.) (II).

275. Heeresnachschubführer.

Mit sofortiger Wirkung treten die nachstehenden Befehlsbefugnisse und Dienstsanweisung des Heeresnachschubführers in Kraft.

Befehlsbefugnisse und Dienstsanweisung des Heeresnachschubführers.

Der Heeresnachschubführer untersteht dem Gen Qu und ist in dessen Stabe Sachbearbeiter für die Nachschubdienste, Kraftwagentransport-Einheiten und für das allgemeine Heergerät beim Feldheer. Außerdem überwacht er das Fahrwesen im Feldheer.

Der Heeresnachschubführer schlägt den Einsatz der Nachschubdienste (Heeresgruppen) vor. Er bearbeitet die Forderungen des Gen Qu über Einsatz, Ausbildung, Gliederung und Ausrüstung der Nachschubdienste und der Kiv. Transport-Einheiten auf Grund von Kriegserfahrungen.

Er überwacht die Betreuung der Nachschubdienste (Seereschuppen) durch die Div. Kdos. z. b. B.

Im Auftrage des Ob. d. S. hat er das Recht,

- a) im Einvernehmen mit den zuständigen Kdo. Behörden alle Nachschubdienste des Feldheeres sowie die Kw. Transport-Einheiten aufzusuchen und ihrem Dienst beizuwohnen,
- b) den Div. Kdos. z. b. B. bezüglich der Ausbildung der diesen unterstellten Nachschubdienste (Seereschuppen) Weisungen zu erteilen,
- c) von den Armeenachschubführern Unterrichtung über den Zustand ihrer Nachschubdienste anzufordern.

Die Kw. Transport-Einheiten, die nicht einer Kdo. Behörde des Feldheeres unterstellt sind, unterstehen dem Seeresnachschubführer. Sind sie einer Kdo. Behörde des Feldheeres unterstellt, so ist der Seeresnachschubführer Vorgesetzter dieser Kw. Transporteinheiten in allen truppendienstlichen *) Angelegenheiten. Jedoch ist die zuständige Kdo. Behörde des Feldheeres befugt, selbst disziplinar einzuschreiten, sofern eine unmittelbare Erledigung erforderlich ist; der Seeresnachschubführer ist in diesem Falle zu unterrichten.

Der Seeresnachschubführer hat gegenüber den Kw. Transport-Einheiten die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs.

D. R. S., 29. 2. 40

— 410/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

*) Die truppendienstliche Unterstellung erstreckt sich auf:

Disziplinarangelegenheiten,
Ausbildung,
Personalbewirtschaftung,
persönliche Angelegenheiten (einschl. Ordensangelegenheiten),
Versorgung mit Verfügungen.

276. General der Schnellen Truppen beim Ob. d. S.

1. Zum 5. 3. 1940 wird beim D. R. S./Gen St d H der »General der Schnellen Truppen beim Ob. d. S.« aufgestellt. Für ihn gelten die in den S. M. 1940 Nr. 51 veröffentlichten Befehlsmöglichkeiten und Dienstabweisung. Im Rahmen der dort festgelegten Befugnisse gehören zum besonderen Arbeitsgebiet des Generals der Schnellen Truppen:

- a) grundsätzliche Fragen der Kampfführung schneller Truppen in Verbindung mit der Op. Abt.,
- b) Vorschläge für Einsatz der schnellen Truppen, soweit sie Seereschuppen sind.

S. M. 1940 Nr. 51 ist mit einem Hinweis zu versehen.

2. Zu den »Schnellen Truppen« gehören:

- a) Inf.-Regter. (Batlne.) (mot), welche kriegsgliederungsgemäß zu Pz. Div. gehören,
- b) Schützen-Regter. (mot),
- c) Radschützen-Batlne.,
- d) Panzer-Regter.,
- e) Panzerabwehr-Abtgen.,
- f) Kav.-Regter.,
- g) Radfahrabtlgen.,
- h) Aufklärungsabtlgen.

D. R. S., 29. 2. 40

— 415/40 — Gen St d H/Org Abt (I. St.) (II).

277. Verwendung der Feldpostnummern.

Feldpostnummern sind nur im Schriftverkehr anzuwenden.

Es ist verboten, sie auch auf Fahrzeuge oder Gerät anzubringen.

Im außer militärischen Schriftverkehr dürfen zur Truppenbezeichnung auf keinen Fall auch noch die Feldpostnummern verwendet werden.

D. R. S., 19. 2. 40

— 22/40 geh. Abw — Gen St d H/Abt z. b. V.
(O Qu IV).

278. Dienstabweisung für die Waffeninspektoren.

1. Waffeninspektoren sind:

der Inspektor der Infanterie,
der Inspektor des Reit- und Fahrwesens,
der Inspektor der Artillerie,
der Inspektor der Pioniere und Eisenbahnpioniere,
der Inspektor der schnellen Truppen,
der Inspektor der Nachrichtentruppe,
der Inspektor der Fahrtruppe,
der Inspektor der Nebeltruppe,
der Inspektor der Bautruppen.

2. Die Waffeninspektoren gehören zum Oberkommando des Heeres und sind dem Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres unterstellt.

In seinem Auftrage und nach seinen Weisungen überwachen sie die Ausbildung ihrer Waffe bei den Ersatztruppen und den dem Ch H Rüst u. BdE unterstehenden Neuaufstellungen. Sie haben hierzu das Recht, im Einvernehmen mit den stellv. Kommandierenden Generalen Besichtigungen abzuhalten und Aufgaben zu stellen. Das Ergebnis ihrer Beobachtungen teilen sie den stellv. Kommandierenden Generalen unmittelbar mit und stehen diesen auf ihrem Fachgebiet als Berater zur Verfügung.

3. Neben der Überwachung der Ausbildung der eigenen Waffe erstreckt sich das Aufgabengebiet auf alle Waffen

beim Inspektor des Reit- und Fahrwesens bezüglich der Einheitlichkeit der Ausbildung im Reiten und Fahren;

beim Inspektor der Artillerie bezüglich des Truppenvermessungsdienstes und des Wetterdienstes;

beim Inspektor der Nachrichtentruppe bezüglich des gesamten Nachrichtenwesens;

beim Inspektor der Nebeltruppe bezüglich des Gasabwehrdienstes.

4. Soweit den Waffeninspektoren »Höhere Waffen-Offiziere« unterstellt sind, können sie ihre eigenen Befugnisse und Aufgaben sinngemäß auf diese übertragen.

5. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres kann die Waffeninspektoren mit Einverständnis des Chefs des Generalstabes des Heeres zum Feldheer entsenden, um Erfahrungen der Front sofort in der Ausbildung und der Ausrüstung des Ersatzheeres nutzbar zu machen.

6. Die Waffeninspektoren verfügen nicht über eigene Arbeitsstäbe. Sie sind für den notwendigen Geschäftsbetrieb auf die entsprechenden Waffenabteilungen angewiesen.

7. Die Verfügungen AHA/BdE Nr. 8697/39 vom 26. 9. 39 und AHA/BdE Nr. 8697/39 II. Angel. vom 24. 10. 39 treten hiermit außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 40
— 496/40 — Stab I b.

279. Unterstellungsverhältnis der Waffenschulen.

1. Die Kommandeure der Waffenschulen unterstehen dem Chef des Allgemeinen Heeresamtes im D. R. S., der ihnen gegenüber die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs hat.

2. Im Auftrage des Chefs der Heeresrüstung und Befehlshabers des Ersatzheeres bzw. des Chefs des Allgemeinen Heeresamtes erhalten die Waffenschulen ihre Weisungen

- durch den Inspekteur des Erziehungs- und Bildungswesens für die Einheitlichkeit der Erziehung und allgemeinen Ausbildung der Offizier-Anwärter;
- durch die Waffenabteilungen im Allgemeinen Heeresamt für alle sonstigen Fragen der Organisation und Ausbildung.

3. In territorialer Hinsicht sind die Waffenschulen den stellv. Gen. Kdo. (W. Kdo.) unterstellt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 2. 40
— 496/40 — Stab I b.

280. Militärische Weiterbildung der zum Heeresdienst eingezogenen SA- und NSKK-Führer.

Die Verfügung des Oberbefehlshabers des Heeres vom 29. 1. 40 »AHA/Ia (VI) Nr. 1716/40 — PA (1)« ist im gleichen Sinne auf die NSKK-Führer anzuwenden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 40
— 701/40 — Stab III.

281. Änderung der Ausstattung der Radfahrerschwadron.

5. M. 1940 S. 27 Nr. 71 Ziff. 1 gilt auch für die Radfahrerschwadron.

Die überzähligen Dreibeine sind an die nächstgelegenen Zeugämter abzugeben.

Ch H Rüst u. BdE, 20. 2. 40
— 3044/40 — AHA Ib.

282. Überzähliges Gerät.

Es wurde festgestellt, daß sich im Heere noch immer zahlreiche überzähliges Gerät befindet. So wurden z. B. bei einer Artillerie-Abteilung allein 9 überzählige Rundblickfernrohre festgestellt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jedes überzählige Gerät grundsätzlich abzugeben ist. Unter die grundsätzliche Abgabe fällt auch alles Beutegerät, sofern es nicht besonders durch D. R. S. zugewiesen bzw. seine Verlassung bei der Truppe besonders genehmigt ist.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 72/75 — AHA Ib.

283. Angestellte und Arbeiter für Ersatztruppenteile.

Über die Beschäftigung von Angestellten und Arbeitern bei den Ersatztruppenteilen wird angeordnet:

I. Nachstehend bezeichnete Angestellte und Arbeiter können bis zu der in den entsprechenden Friedensstärkenachweisungen ausgebrachten Stellenzahl eingestellt werden:

Geschäftszimmerhilfskräfte,
Geschäftszimmerhilfskräfte für die Zahlmeisterei,
Schreiner,
Tischler,
Stellmacher,
Sattler,
Kammerarbeiter für Bekleidung,
Schneider,
Schuhmacher,
Kammerarbeiter für Waffen, Munition und Gerät.

Entscheidung über die in diesem Rahmen zu beschäftigenden Gefolgschaftsmitglieder treffen die stellv. Gen. Kdos., bzw. für die in Böhmen und Mähren untergebrachten Ersatztruppenteile der Wehrm. Bevollm. Prag nach Lage des Einzelfalles. Die durch Verfügung (Jernschreiben) D. R. S. (BdE) Nr. 112. 9. 39 AHA/Jn 3 (VII) für Sattler getroffene Festsetzung tritt außer Kraft. Für vorstehend nicht aufgeführte Arbeitskräfte verbleibt es bei den Festsetzungen der Ziffer 234 H. Dv. g 151.

Für Ers. Truppenteile, die keinen entsprechenden Friedenstruppenteil haben (z. B. Bau Ers. Btl.) gelten die Stärken wie für die eines Inf. Ers. Btl. Für einzelne selbständige Ers. Kompanien (z. B. Prop. Ers. Kp.) ist eine etwa notwendige Festsetzung von Planstellen für Angestellte und Arbeiter beim Ch H Rüst u. BdE/AHA zu beantragen.

II. Neben den unter I. bezeichneten Planstellen werden außerdem festgesetzt:

- Für Stab Panzerersatzabteilung.
für Stab Ers. Abt. für mot. Aufkl. Einheiten und
für Stab Kraftfahrersatzabteilung
je 1 Gerätverwalter (K) Berg. Gr. VIII/VII
und
je 1 Gerätverwalter (K) Berg. Gr. IX/VIII.
- Für Stab Inf. Ers. Btl. (mot),
für Stab Schütz. Ers. Abt. (mot),
für Stab M. G. Ers. Btl. (mot),
für Stab Fla. Ers. Btl. (mot),
für Stab I. u. f. Art. Ers. Abt. (mot),
für Stab Beob. Ers. Abt.,
für Stab Pi. Ers. Btl. (trot),
für Stab Panz. Abw. Ers. Abt.,
für Stab Nachr. Ers. Abt.,
für Stab Nbl. Ers. Abt.
je 1 Gerätverwalter (K) Berg. Gr. VIII/VII.

Sofern ein Ersatztruppenteil, dem 1 Gerätverwalter (K) zugestanden ist, dauernd in 2 oder mehr Standorten untergebracht ist, und aus diesem Grunde weitere Gerätverwalter (K) für notwendig erachtet werden, können die stellv. Gen. Kdos. bzw. der Wehrm. Bevollm. Prag begründete Anträge dem Ch H Rüst u. BdE/AHA vorlegen.

- Für den Stab Pi. Ers. Btl.
3 Werkmeister (Pi) Berg. Gr. VIII/VIIb,
1 Gerätverwalter (Pi) Berg. Gr. VIII/VII,
2 Platzverwalter Berg. Gr. VII,
15 Fachhandwerker und Arbeiter (Pi).

Sofern ein Pi. Ers. Btl. über mehr als je einen Pi. Land- und Wasserübungsplatz verfügt, treten für jeden weiteren Pi. Üb. Platz hinzu:

- 1 Platzverwalter (Berg. Gr. VII) und
- 2 Arbeiter (Pi).

Friedensstandorte der Pioniere, die über einen Pi. Land- und Wasserübungsplatz verfügen und nicht mit Pi. Ers. Einheiten belegt sind, erhalten zum Verwalten der Plätze und des dort lagernden Übungsgeräts für jeden Üb. Pl. ebenfalls

- 1 Platzverwalter (Berg. Gr. VII) und
- 2 Arbeiter (Pi).

Diese Planstellen werden der Heer. Standortverwaltung zugeteilt und sind von ihr zu besetzen und zu betreuen. Unabhängig hiervon bleibt die Verwaltung und Betreuung der Üb. Plätze selbst weiterhin Angelegenheit der W. KdoS.

4. Für den Stab Eißb. Pi. Ers. Btls.:

- 3 Werkmeister (Pi) Berg. Gr. VIII/VIIb,
- 1 Gerätverwalter (Pi) Berg. Gr. VIII/VII,
- 2 Platzverwalter Berg. Gr. VII,
- 20 Fachhandwerker und Arbeiter (Pi).

Außerdem treten bei Eißb. Pi. Ers. Btl. in Kronenburg hinzu:

- 2 Werkmeister (Pi) Berg. Gr. VIII/VIIb,
- 42 Fachhandwerker und Arbeiter (Pi).

5. Für jede Waffenmeisterei:

Abweichend von Ziffer 235 H. Dv. g 151 können eingestellt werden:

- 2 Waffenmeistergehilfen (Handwerker),
- dazu für jede auf die Waffenmeisterei angewiesene Kp. usw. bis zu 2 weiteren Waffenmeistergehilfen (Handwerker).

III. Die Einstellung nachstehender Gefolgschaftsmitglieder ist bereits geregelt:

- a) Handwerker (K): S. M. 1939, S. 392, Nr. 883.
- b) Personal für ortsfeste Werkstätten (N): Ch H Rüst u. BdE — AHA/Jn 7 (Ia¹) Az. 12d Nr. 8046/39 v. 22. 11. 39.
- c) Angestellte im Fernsprechkdienst: D. R. S. Az. B 26/27 AHA/Jn 7 (Ia⁴) Nr. 3029/38 v. 29. 6. 38 und Ch H Rüst u. BdE Az. 26/27 Jn 7 (Ia⁴) Nr. 10032/39 v. 19. 12. 39.
- d) Angestellte im Fernschreibdienst: S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 179 und S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 549.
- e) Veterinärgehilfen: Ch H Rüst u. BdE Az. 25/27 AHA/W Jn (IVb/Ia) Nr. 3348/39 v. 29. 9. 39.

IV. Soweit in der rückliegenden Zeit Angestellte oder Arbeiter über die vorstehenden Festsetzungen hinaus beschäftigt worden sind, behält es dabei sein Bewenden. Mit Bekanntgabe dieses Erlasses dürfen vorstehende Höchstzahlen nicht mehr überschritten werden. Auf die den Wehrkreisverwaltungen zugegangenen Verfügungen D. R. S. Az. 58a 22 B A/Ag B I/Anga I [1] Nr. 8369/39 v. 30. 9. 39 und D. R. S. (BdE) Az. 27 B A/Ag B I/Anga II 1 Nr. 9570/39 v. 7. 11. 39 wird hingewiesen.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 2. 40

B 12d

10076/40 AHA/Id.

284. Einzelerfahranforderungen von Spezialisten.

Die Häufung der Einzelerfahranforderungen von »Spezialisten« gemäß H. Dv. 75 Abschn. 14 Ziff. 5 Abs. 2 hat zu einer nicht mehr tragbaren Steigerung des Schriftverkehrs im Erfahtheer geführt. Die ständig

wachsende Zahl von einzelreisenden Erfahmannschaften belastet die Dienststellen der Auskunftsorganisation über das normale Maß hinaus und gefährdet die Manneszucht.

In Zukunft sind daher Einzelerfahranforderungen nur in besonders dringlichen Fällen zulässig. Hierzu haben die in H. Dv. 75 Abschn. 15 Ziff. 10 und 12 genannten Kommandobehörden bezüglich der Notwendigkeit der Einzelerfahranforderung besonders Stellung zu nehmen. In der Regel sollen auch Anforderungen an Spezialisten nicht einzeln, sondern in gewissen Zeitabständen gesammelt vorgelegt werden, wobei die Kommandobehörden dafür sorgen, daß der Begriff »Spezialist« nicht durch allzu weite Ausdehnung mißbraucht wird.

In H. Dv. 75 ist in Abschn. 14 Ziff. 5 Abs. 2 und H. Dv. g 2 Abschn. 1 Ziff. 3 ein Hinweis auf diese Verfügung aufzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 40

— 3266/40 — AHA Ia (VIII).

285. Nachrichtenoffizier bei der D. S. M. in der Slowakei.

Die Stärke der Dienststelle des Nachrichtenoffiziers bei der Deutschen Heeresmission (D. S. M.) in der Slowakei wird mit Wirkung vom 1. 11. 1939 wie folgt festgesetzt:

- 1 Oberst,
- 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (N),
- 1 techn. Angestellter (Zeichner),
- 1 Geschäftszimmerhilfskraft,
- 1 Kraftfahrer (Arbeiter),
- 1 mittl. Personentraktwagen.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 2. 40

— 10085/40 — AHA Id.

286. Ausbildung von Fahrern für geländegängige Kraftfahrzeuge.

In letzter Zeit sind wiederholt Klagen von Feldtruppenteilen über nicht genügende Ausbildung von Erfahrkraftfahrern für geländegängige Pkw. und Lkw. bekanntgeworden.

Die Erfahtruppenteile konnten bisher fast durchweg nicht mit den für die Ausbildung von Fahrern erforderlichen geländegängigen Kraftfahrzeugen ausgestattet werden.

Die Bestellung von Kraftfahrern mit Führerschein 2 und 3 muß deshalb in Kauf genommen werden. Die Weiterbildung als Fahrer von geländegängigen Kraftfahrzeugen muß von den Feldtruppenteilen selbst durchgeführt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 40

— 3431/40 — AHA Ia (VIII).

287. Bautruppen.

I. Als Waffenfarbe der Bautruppen wird bestimmt:

- a) für Festungsbaubataillone, Brückenbaubataillone, Eisenbahnbaubataillone und Eisenbahnbrückenbaubataillone schwarz,
- b) für Oberbaustäbe, Kommandeure der Bautruppen, Baubataillone und Straßenbaubataillone hellbraun.

II. Die Bezeichnung der Angehörigen des niedrigsten Dienstgrades bei Bauruppen lautet:

- a) bei Festungsbaubataillonen, Brückenbaubataillonen, Eisenbahnbataillonen und Eisenbahnbrückenbataillonen Pionier.
- b) bei Oberbaustäben, Kommandeure der Bauruppen, Baubataillonen Bau Soldat.

III. Die Offiziere haben die Uniform des Truppenteils zu tragen, dem sie angehören.

IV. Die Kommandeure haben folgende Befugnisse (gem. H. Dv. 3i):

- Kommandeure von Oberbaustäben — eines Infanteriekommandeurs,
- Kommandeure der Bauruppen — eines Regimentsskommandeurs,
- Kommandeure von Festungsbau-, Brückenbau-, Eisenbahnbau-, Eisenbahnbrückenbau-, Bau- und Straßenbaubataillonen — eines Kommandeurs eines nicht selbständigen Bataillons.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 40
— 1393/40 — AHA/Ia (I).

288. Ersatztruppenteil für Festungspionierdienststellen und für Festungswerkpersonal.

1. Als Ersatztruppenteil für die Fest. Pi. Dienststellen außer Hilfspersonal (Schreiber, Kraftfahrer, Ordonanzen, Köche usw.) und für das Festungswerkpersonal wird die Pionierschule I, Berlin-Karlsborst, bestimmt. Die Pionierschule I wird hierzu über ihre bestehende Z. St. N. hinaus mit 1 Offizier, 1 Zahlmeister, 1 Beamten d. nichttechn. mittl. Dienstes, 2 Uffz. (Schreiber) verstärkt, die durch Wehrkreis III zu stellen sind.

Der Ersatztruppenteil für das Hilfspersonal der Fest. Pi. Dienststellen muß, soweit er gemäß H. Dv. 75 Abschn. 16 Ziff. 19 und 20 von den Gen. Kdo. (Wehrkreisdo.) im Frieden noch nicht bestimmt worden ist, nachträglich von den stellv. Gen. Kdo., in deren Bereich die betreffenden Fest. Pi. Dienststellen mobil wurden, befohlen werden.

Die Fest. Pi. Dienststellen fordern ihren Ersatzbedarf an Offizieren bei D. R. S. Gen St d H / Gen. d. Pi. u. Fest. b. Ob. d. S., an Fest. Pi. Personal (Fest. Pi. Beamten, Fest. Pi. und Walluffz., Technikern (Uffz.) sowie Fest. Werkpersonal auf dem Dienstwege bei D. R. S. AHA/In Fest an, die die Inmarschierung bei der Pionierschule I veranlaßt. Auf dem gleichen Wege fordern die Fest. Stammbatl. den Ersatzbedarf an Fest. Werkpersonal an.

Ersatz für Hilfspersonal ist bei den zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

Bezüglich Bekleidung und Ausrüstung veranlaßt Wehrkreiskommando III alles weitere; für den Nachschub an Vorschriften aller Art bleiben die Heimat-W. Kdos. zuständig.

Alle auf mobilmäßiger Grundlage entgegenstehenden Befehle treten hiermit außer Kraft.

Vorstehende Bestimmung hat Gültigkeit für:

- a) die Gruppen Landesbefestigung bei dem Gen. d. Pi. bei den Heeresgruppen und Oberost,
- b) die Gruppen Landesbefestigung bei A. Pi. Zü. bei A. O. Ks., Grenzschnittskommandos und Kommandanturen der Befestigungen,
- c) Festungs-Pionierkommandeure,
- d) Festungspionierstäbe mit Abschnittsgruppen,

e) Schutzbereichämter, soweit sie zum Feldheer gehören und militärisches Personal besitzen,

f) Festungstammbatl. bezüglich Fest. Werkpersonal.

2. Für die bei Oberbaustäben und Kommandeuren der Bauruppen befindlichen Offiziere und für das dort eingesezte Fest. Pi. Personal (Fest. Pi. Beamte d. B. [Fest], Fest. Pi. und Walluffz.) ist Ersatztruppenteil der für ihre Felddienststelle zuständige Ersatztruppenteil (Bauersatzbatl.).

Die Bauersatzbatl. melden sofort nach Eintreffen von Fest. Pi. Personal Name, Dienstgrad, Truppenteil, Grund ihrer Überweisung zum Ersatzbatl. über die stellv. Gen. Kdo. an D. R. S. Chef H Rüst u. BdE AHA/In Fest. Die Verfügung über das Fest. Pi. Personal behält sich D. R. S. AHA/In Fest vor.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 2. 40
— 3580/40 — AHA Ia (VIII).

289. Ersatzanforderungen für Feldposteinheiten.

In Abweichung von der Feldpostvorschrift (H. Dv. g 84) Ziff. 15 richten die Feldposteinheiten in Zukunft ihre Ersatzanforderungen auf dem Feldpostdienstweg an den zuständigen Armeefeldpostmeister. Dieser erträgt mit Genehmigung des Heeresfeldpostmeisters bei der für die betr. Feldposteinheit zuständigen Ausrüstungs-Reichspostdirektion Namen und Personalien eines geeigneten Ersatzbeamten. Den benannten Beamten macht der Armeefeldpostmeister dem für die Feldposteinheit zuständigen stellv. Gen. Kdo. namhaft. Dieses veranlaßt die Einberufung durch eine Wehrersatzdienststelle und die Inmarschierung.

Bei Feldposteinheiten, die postdienstlich dem Heeresfeldpostmeister unmittelbar unterstehen, übernimmt dieser die oben erwähnten Aufgaben des Armeefeldpostmeisters.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 40
— 3411/40 — AHA/Ia (VIII).

290. Erkennungsmarken und Erkennungsmarkenverzeichnisse.

Es ist festgestellt worden, daß die Ausschreibungen in den S. M. 1939 Nr. 666 und 754 noch nicht zu allen Einheiten durchgedrungen sind. Auf folgende Punkte wird hingewiesen:

1. Einsendung der Verzeichnisse sowie der späteren Veränderungsmeldungen nur an »Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene Berlin-Schöneberg, Hohenstaufenstraße 47/48«, also nicht an »Zentralnachweiseabteilung beim Befehlshaber der Heimat (AHA) Berlin« oder sonstige Nachweisestellen. Fehlleitungen haben wiederholt zu Verlusten und erheblichen Verzögerungen geführt.
2. Prüfung beim Durchgang durch die Division auf unzweideutige Truppenteilangabe oben links im Kopfe der Erkennungsmarkenverzeichnisse und der Veränderungsmeldungen gemäß Ausschreibung 666 Ziff. 8. Angaben wie »2/2« oder »Regiment v. Griesen«, »Batl. Weichen« machen die Auswertung von Erkennungsmarkenlisten und Veränderungsmeldungen unmöglich.
3. Bei organisatorischen Veränderungen (Umbenennungen, Neuzuteilungen usw.) hat die neue Einheit im Kopfe ihres neueinzureichenden Erkennungsmarkenverzeichnisses unter der neuen

Truppenteilangabe ihre bisherige Bezeichnung in eiligen Klammern anzugeben.

Beispiel:

7./Inf. Rgt. 333
(7./J. R. 333)

[bisher 2./Feld. Erf. Btl. 28]

Die neue Einheit gibt neue Erkennungsmarken z. B. im Falle des Verlustes mit der Beschriftung der neuen Einheit aus; die Erkennungsmarkenträger der ehemaligen Einheit werden in dem neuen Verzeichnis mit ihrer unveränderten bisherigen Erkennungsmarkennummer als Zugang geführt.

4. Viele Erkennungsmarken sind seinerzeit ungenügend beschriftet worden. Da eine nachträgliche Änderung der Beschriftung verboten ist, muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die nun einmal eingeschlagene Truppenteilbezeichnung im Kopfe eines jeden Erkennungsmarkenverzeichnisses und einer jeden Veränderungsmeldung genau angegeben wird (vgl. Ausschreibung 666 Ziff. 9).

Beispiel von Köpfen auf Erkennungsmarkenlisten:

3./Kav. Sch. Rgt. 9
(3./K. S. 9)

oder

Heimatkraftfahrbezirk 5
(5. M. R. 9003)

oder

1./Gre. Wa. 152
(XII u. lfd. Erkennungsmarkennummer)

5. Etwa bei Einheiten des Ersatzheeres noch vorhandene Erkennungsmarkenverzeichnisse der Feld-einheiten, auch neuformierter oder inzwischen aufgelöster Einheiten — namentlich aus der ersten Zeit des besonderen Einsatzes —, sind noch nachträglich der Wehrmachtausfunfstelle einzusenden.
6. Die Veränderungsmeldungen haben gemäß Ziff. 3 der Ausschreibung 666 nur die seit der letzten Vorlage eingetretenen Änderungen und Ergänzungen nachzuweisen. Nur dann, wenn durch inzwischen erfolgte Änderungen und Ergänzungen größeren Umfangs die Auserkennungsmarkenliste unübersichtlich geworden ist, ist die Einreichung einer vollständig neuen Liste nach dem Stande im Zeitpunkt der Meldung geboten.
7. Neuaufgestellte Einheiten werden mit allen Verordnungsblättern ab 1. 9. 1939 ausgestattet. Sie haben sich für die Aufstellung ihrer Erkennungsmarkenverzeichnisse und Veränderungsmeldungen mit dem Inhalt der Ausschreibungen 666 und 754 und der H. Dv. g 2 Abschn. 20 genauestens vertraut zu machen.
8. Nachstehend wird das Muster für Erkennungsmarkenverzeichnisse (Beispiel einer Neuaufstellung aus vorhandenen Einheiten) nochmals mitgeteilt:

Erkennungsmarkenverzeichnis

9. Inf. Rgt. 291
(9./J. R. 291)

15. 2. 40

Nr. der Erkennungsmarke	Name	Geburtsort und -tag	Angehörigensanschrift	Bemerkung
4./Inf. Rgt. 9 88	Karl August Weber	München 6. 3. 07	Frau Anna Weber (Mutter), Reichenhall, Marktgaße 4	
1./Inf. Rgt. 81 114	Franz Berger	Berlin 28. 9. 10	Ernst Berger (Vater), Berlin N 16, Pauterbachstr. 71	
3./Inf. Erf. Rgt. 12 127	Hans Theodor Lindner	Cöpenick 25. 2. 09	Frl. Elisabeth Krause (Braut), Frankfurt (Oder), Sophienstr. 9	
3./Inf. Erf. Rgt. 12 128	Christian Schmidt	Eberswalde 13. 8. 08	Frl. Ida Schmidt (Schwester), Eberswalde, Berliner Str. 26	
usw.				
9./Inf. Rgt. 291 1	Ernst Neumann	Berlin 12. 12. 08	Frau Renate Neumann (Chefrau), Fürstenwalde, Bahnhofstr. 3	Ersatz für verlorene Erkenn.-Marke 3./Inf. Erf. Rgt. 12 130
9./Inf. Rgt. 291 2	Karl Paul Krause	Potsdam 4. 6. 09	Frau Hedwig Krause (Chefrau), Potsdam, Wilhelmplatz 11	Ersatz für verlorene Erkenn.-Marke 4./Inf. Rgt. 9 92
usw.				

9. Muster für Veränderungsmeldung vgl. Ausschreibung 754 unter II.

10. Auch sorgfältigste Führung der Erkennungsmarkenverzeichnisse usw. führt nicht zum Ziel, d. h. zu restloser Identifizierung der Gefallenen vor und nach der Beerdigung, wenn nicht jede Stelle die nachstehenden Punkte genau beachtet:

- a) Die an einer Schnur um den Hals zu tragende Erkennungsmarke ist nie abzulegen.
- b) Jedem Toten, der beerdigt wird, ist die Hälfte der Erkennungsmarke zu belassen.
- c) Die Ruhestätte ist so zu wählen und so deutlich zu bezeichnen, daß sie später für den Gräberoffizier leicht auffindbar ist.
- d) Die Grablage ist unter genauester Ortsangabe aktenkundig zu machen (Spalte 20 der Verlustmeldung). Doch darf — z. B. bei schnellem Vorwärtsschreiten einer Einheit — nicht wegen dieser Angabe die stets beschleunigt einzureichende Verlustmeldung zurückgehalten werden. Das genaue Bezeichnen, Melden und Aktenkundigmachen der Grablage ist alsdann Aufgabe derjenigen Stellen (rückwärtige Dienststellen usw.), denen die Bestattung der Gefallenen übertragen wurde.

Die Truppe ist über die vorstehenden Punkte häufig zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40
— 2215/40 — AHA/Ag/H (V).

291. Unerwünschte Musik.

Nach Mitteilung der Reichsmusikprüfstelle ist die Verbreitung (Verkauf, unentgeltliche Überlassung, Wiedergabe durch Rundfunk, Schallplatte, Film oder mechanische Instrumente) des nachstehend aufgeführten Musikstücks unerwünscht:

Peter Kreuder: »Leb wohl, Peter«, Text von Hans Fritz Beckmann.

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Der gem. D. R. S. 24d 12 AHA/Ag/H (IV a 1)
85. 39

v. 7. 1. 39 zu führende Nachweis über unerwünschte Musik ist zu ergänzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 24d 12 — AHA/Ag/H (III a 1).

292. Gefährdung des Transportwesens.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung, Generalfeldmarschall Göring, gibt bekannt:

»Noch immer werden Fälle gemeldet, in denen Dienststellen der Wehrmacht unbefugt Eisenbahn- und Kraftwagenverkehrstransporte anhalten und zur Entladung an andere Orte umleiten. Hierbei handelt es sich besonders um Kohlentransporte und andere wichtigste Güter. Ein derartiges Verfahren muß zu einer schweren Schädigung der an sich schon äußerst angespannten Verkehrslage führen.«

Alle Dienststellen werden darauf hingewiesen, daß gegen derartige Vergehen unnachlässiglich eingeschritten wird.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 40
— 14a — AHA/Ag/H (II a).

293. Abgabe von Angehörigen der Sperrorganisation an Pioniereinheiten.

Mehrfach sind von Wehrerfordienststellen und Ersatztruppenteilen Angehörige der Sperrorganisation Pioniereinheiten zugewiesen worden, obwohl sie nicht als Pioniere ausgebildet waren.

Für diese Angehörigen der Sperrorganisation besteht bei der Pionierwaffe keine Verwendungsmöglichkeit. Vor Zuweisung von Angehörigen der Sperrorganisation an Feldtruppenteile ist zu prüfen, welcher Stammwaffe sie angehört haben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 40
— 23b 12/14 — AHA/Ag/H (Ib).

294. Sicherstellung der Frühjahrsbestellung.

1. Zur Unterstützung der Landwirtschaft sind in der Zeit vom 10. März bis 20. Mai 1940 innerhalb der Prozentsatzigen Urlaubsquote im Feld- und Ersatzheer ausschließlich Landwirte zu beurlauben. Die Beurlaubungen haben den regionalen, klimatisch bedingten Verschiedenheiten hinsichtlich des Zeitpunktes der Frühjahrsbestellung Rechnung zu tragen.

Vordringlich hierbei sind:

landw. Betriebsführer und Pächter von Betrieben über 15 Morgen,
Betriebsleiter und Gutsbeamte,
Aufseher,
Gespannführer, Traktorenführer, Führer von Dampfpflügen, ländl. Handwerker (Schmiede, Schlosser, Stellmacher).

Die für den Urlaub zuständigen Vorgesetzten sind dafür verantwortlich, daß dieser Befehl ohne Einschränkung durchgeführt wird. Auf die Bedeutung der Frühjahrsbestellung für die kommende Ernte und damit für die Weiterführung des Krieges wird besonders hingewiesen.

Den landwirtschaftlichen Arbeitern ist vor Urlaubsantritt die Verpflichtung aufzuerlegen, während des ganzen Urlaubs in dem landwirtschaftlichen Betrieb zu arbeiten, wo sie vor Einberufung zur Wehrmacht tätig waren.

Die für die Landwirtschaft beurlaubten Arbeiter haben nach Rückkehr vom Urlaub über ihre Tätigkeit in der Landwirtschaft eine Bescheinigung des zuständigen Kreisbauernführers vorzulegen.

2. Beim Feldheer ist aus den Unterkunftsbereichen weitgehend — soweit Lage und Ausbildungsbelange es zulassen — durch Bestellung von Arbeitskräften und Spannen den landwirtschaftlichen Betrieben bei der Frühjahrsbestellung zu helfen. Den Umfang der Hilfeleistung bestimmen die A. D. R. und bei den Divisionen der D. R. S. Reserven die Divisionskommandeure.

3. Ersatzheer.

Soweit Neuaufstellungen ihre Aufstellung beendet haben und noch im Heimatgebiet liegen, können Beurlaubungen von Mannschaften und Abstellungen von Pferden zur Frühjahrsbefestellung erfolgen, soweit die zur Vertiefung der Ausbildung und Festigung des Zusammenhalts notwendige weitere Ausbildung es zuläßt. Einsatz in der Nähe der Truppenunterkünfte, so daß Rückberufung innerhalb von 8 Stunden sichergestellt ist.

Einsatz geschlossener Abteilungen des Ersatzheeres findet nicht statt.

Beurlaubungen von Rekruten erst nach Abschluß der Grundausbildung.

D. R. S., 4. 3. 40.

Gen St d H/Ausb Abt (Ia)

Ch H Rüst u. BdE — 31 d — AHA/Ag/H (Id).

295. Urlaubsbegrenzung.

Die Eisenbahntransportlage erfordert, jedes stoßweise Anwachsen des Urlauberverkehrs zu verhindern.

Es wird daher befohlen:

1. Festtagsurlaub zu Ostern und Pfingsten in diesem Jahre entfällt.
Urlaub in dieser Zeit darf nur in der für das Feld- bzw. Ersatzheer festgelegten Quote gegeben werden.

2. Die Urlaubssperre für das Ersatzheer wird mit dem 10. März 1940 aufgehoben. Als Urlaubsquote für das Ersatzheer wird bis auf weiteres 5 v. H. der Iststärke der Einheiten festgesetzt.

Voraussetzung für jede Beurlaubung ist, daß die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.

Urlaubsdauer bis zu 14 Tagen.

Urlaub für Rekruten kann erst nach Abschluß der Grundausbildung gegeben werden. Ausnahmen nur bei Todesfällen nächster Angehöriger oder bei dringenden wirtschaftlichen Notständen.

3. Die Erteilung des Urlaubs für das Ersatzheer im Rahmen der festgesetzten Quote hat stoffweise zu erfolgen.

Beispiel:

Kompanie 160 Mann Stärke, festgesetzte Urlaubsquote 5 v. H.

Mögliche Urlauberzahl = 8.

Diese 8 Urlauber dürfen unter keinen Umständen an einem Tage die Bahn benutzen, sondern sind so zu beurlauben, daß an 8 aufeinanderfolgenden Tagen je 1 Mann den Urlaub antritt.

Rückkehr vom Urlaub erfolgt in der gleichen Stafflung. Der erste Urlauber der nächsten Rate fährt erst nach Rückkehr des ersten Urlaubers der vorhergehenden Rate.

Jede Anhäufung auf den Bahnen ist unbedingt zu vermeiden.

4. Für das Feldheer bleibt die bisherige Regelung bestehen, d. h. Beginn und Ende des Urlaubs richten sich nach den vom Chef des Feld-Eisenbahnwesens eingerichteten Urlaubertagen.

D. R. S., 4. 3. 40

Gen St d H/Ausb Abt (Ia)

Ch H Rüst u. BdE — 31 d — AHA/Ag/H (Id).

296. Personalabgaben für die Gliedertruppe.

Bei Vorlage der Meldungen für Verlegung zur Gliedertruppe ist zu beachten, daß zwei Drittel der Freiwilligen zur Verpflichtung auf 12 Dienstjahre bereit sein muß, bei dem restlichen Drittel genügt eine Verpflichtung auf 4 1/2 Jahre (vgl. S. M. 1939 S. 254 Nr. 576, d).

Eine Ausnahme hiervon ist lediglich bei Bordfunkern anwärtern zulässig.

Ch H Rüst u. BdE, 4. 3. 40

— 40 — AHA/Ag/H (Ib).

297. Bekleidung der Soldaten im Feuerwerkdienst.

Die als Ersatz für fehlende Feuerwerker während des besonderen Einsatzes in 3- oder 4monatigen Lehrgängen an der Heeresfeuerwerkerschule im Feuerwerkdienst ausgebildeten Unteroffiziere und Mannschaften tragen nach beendeter Ausbildung bei Verwendung in Feuerwerkanstalten der Fz- und Abnahmedienststellen sowie der Truppe hochrote Waffenfarbe gemäß S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Anlage I Seite 130 a und dazu auf dem rechten Unterärmel der Feldbluse und des Mantels ein gotisches »F« ohne Umrandung gemäß S. B. W. 1939 Teil B S. 230 Nr. 351.

Das gleiche gilt für Feldwebel und Oberfeldwebel im Feuerwerkdienst (ehemalige Angehörige der Landespolizei), die im Frieden einen Sonderlehrgang an der Heeresfeuerwerkerschule besucht haben.

D. R. S. (BdE), 20. 2. 40

— 64 c 26 — Abt Bkl (III a).

298. Rucksäcke für Artillerie.

1. Die Unberittenen der Artillerie werden an Stelle des Tornisters mit Rucksack nach besonderer Probe ausgestattet. Bezeichnung und Anforderungszeichen:

Rucksack für Artillerie B 250.

Packordnung für den Rucksack wie für den Tornister.

2. Über die nach Ausstattung der Artillerietruppententeile mit Rucksäcken frei werdenden Tornister wird vom D. R. S. anderweitig verfügt.

3. a) Für Anforderung der Rucksäcke und für den Abschub der frei werdenden Tornister an die Heeresbekleidungsämter gilt die Verfügung D. R. S. Gen St d H/Gen Qu (IV a) 674/40 g II. Ang. Ch H Rüst u. BdE Nr. 87/40 g AHA/Bkl (II c) vom 15. 2. 1940.

- b) Die Zuführung der Rucksäcke für die Erstaussstattung erfolgt Zug um Zug durch die Heeresbekleidungsämter je nach Lieferung der Rucksäcke von voraussichtlich 50 000 Stück monatlich.

D. R. S. (BdE), 21. 2. 40

— 64 h 10/11. 20 — Abt Bkl (III b).

299. Namenszettel.

Während des Krieges kommt das Anbringen von Namenszetteln aus Stoff bzw. Papier in die Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke des Mannes (H. Dv. 121 Nr. 142) in Fortfall.

Vorhandene sowie bereits bestellte Namenszettel können aufgebraucht werden.

D. R. S. (BdE), 27. 2. 40
— 64 f — Abt Bkl (III c).

300. Nachforschung.

Am 14. 9. 1939 hat in Bögen (Ostpr.) ein Unteroffizier in der Drogerie Maurach einen Fotoapparat Zeica, Mod. IIIa mit Objektiv Summar 5 cm 1:2 Nr. 269027/352891 »Vioon« zum Preise von 400,50 RM gegen Hingabe einer gefälschten Leistungsbescheinigung gekauft.

Der Unteroffizier war etwa 1,75 m groß, mittelblond, hatte ovales Gesicht, stumpfe Nase, Alter etwa 25 bis 28 Jahre.

Sachdienliche Meldungen, die zur Feststellung des Täters führen können, an das Gericht der Dienststelle, Feldpostnummer 29 985.

Fehlangeige nicht erforderlich.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 40
 $\frac{13 r}{527/40}$ HR (V).

301. Leichter Granatwerfer 36 (5 cm).

(Formänderungen.)

1. An den I. Gr. W. 36 (5 cm) früherer Fertigungen, deren Bodenplatte noch nicht mit den Vorrichtungen zur Mitführung des Wischers (gemäß H. Dv. 101 — Der I. Gr. W. 36 (5 cm) —, Bild 8) versehen ist, sind folgende Formänderungen durchzuführen:

- a) Anbringen der Wischerlagerung auf der Bodenplatte nach Zeichnung 03 C 5106,
- b) Ändern des Wischers nach Zeichnung 03 D 5089.

Zweck der Formänderungen: Unterbringung und Mitführung des bisher im Transportkasten eingelagerten Wischers an der Waffe selbst.

2. Die Formänderungen sind vom Truppenwaffenmeister nach den unter 1. a) und b) genannten Zeichnungen, die auch die erforderlichen Änderungsanleitungen enthalten, vorzunehmen.

Hierzu werden für jeden der in Frage kommenden I. Gr. W. 36 (5 cm) 1 Satz Formänderungsteile zugewiesen werden. Der Bedarf ist von den A. D. R. bzw. Wehrkreiskommandos gesammelt für die unterstellten Einheiten und mit Angabe der Versandadressen beim Heereszeugamt Anna beschleunigt abzurufen.

3. Die Formänderungszeichnungen Nr. 03 C 5106 und Nr. 03 D 5089 sind umgehend bei der Heereszeugamtsverwaltung Berlin C 2, Klosterstr. 64, anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV b).

302. Ladevorrichtung für f. Gr. W. 34 (8 cm).

1. Für Einheiten des Feldheeres mit f. Gr. W. 34 (8 cm) und 8 cm Gr. W. M 36 (t.) sind b. a. w. als Feldausstattung zuständig.

2 Ladevorrichtungen mit kurzer Abzugsleine (vgl. D 146/1 — Der schwere Granatwerfer 34 (8 cm) — Ziff. 74—78 — bzw. H. Dv. 102, Ziff. 68—73).

2. Der Bedarf ist von den A. D. R. bzw. stellv. Generalkommandos für die unterstellten Einheiten des Feldheeres gesammelt mit Angabe der Versandanschriften bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern.

Bem.: Der größte Teil der Friedenseinheiten hat die Ladevorrichtungen bei Kriegsbeginn nicht abgegeben, muß also noch im Besitz der Ladevorrichtungen sein.

3. Das Ausstattungssoll an Ladevorrichtungen der Einheiten des Ersatzheeres mit f. Gr. W. 34 (8 cm) und 8 cm Gr. W. M 36 (t.) wird durch obige Ziff. 1 nicht berührt. Für die Einheiten ist je Gr. W. eine Ladevorrichtung zuständig.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV b).

303. Traggestell I. Gr. W. 36 (5 cm).

I. Um das »Traggestell I. Gr. W. 36 (5 cm)« in Verbindung mit dem Koppeltraggestell als »Traggestell 39« verwenden zu können, ist mit S. M. 1939 S. 215 Nr. 471 angeordnet worden:

Formänderung des Traggestells I. Gr. W. 36 (5 cm).

Zu S. M. 1939 S. 146 Nr. 328 II B. 2.

1. Das Traggestell für I. Gr. W. 36 (5 cm) ist nach Zeichnung 03 B 5107 zu ändern.

Die Formänderung ist nur bei den Schützenkompanien der Infanterieregimenter nach erfolgter Ausstattung mit Koppeltraggestell durchzuführen. Bei allen anderen nicht mit Koppeltraggestell ausgerüsteten Einheiten wird das »Traggestell I. Gr. W. 36 (5 cm)« (nach Zeichnung 3 B 1399—11) unverändert aufgebraucht.

2. Für die Durchführung der Formänderung werden der Truppe die unter Nr. 1—6 und 11 der Stückliste auf Zeichnung 03 B 5107 aufgeführten Teile vom zuständigen Heereszeugamt auf Anfordern kostenlos geliefert.

3.

4.

D. R. S., 28. 6. 39
— 72 g — In 2 (IV b).

II. 1. Die Formänderungsteile zu I. 2. werden z. S. angeliefert, so daß Formänderung vom Truppenwaffenmeister durchgeführt werden kann.

2. Der Truppe werden zugewiesen werden:

- a) für jedes der gem. I. 1. in Traggestell 39 umzuarbeitende Traggestell I. Gr. W. 36 (5 cm): 1 Satz Formänderungsteile,
- b) für jedes Btl. gleichzeitig eine Formänderungszeichnung 03 B 5107.

3. Der Bedarf an Sähen Formänderungsteile und Zeichnungen ist von den A. O. R. bzw. Generalkommandos gesammelt für die unterstellten Einheiten und mit Angabe der Versandadressen bei Heereszeugamt Mainz abzurufen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 3. 40
— 73 — AHA/In 2 (IV b).

304. Unterrichtstafeln für Munition des 21 cm Mrf. 18.

Die Unterrichtstafeln

31/2 ... 21 cm Gr. 18 Stg } Munition
31/3 ... 21 cm Gr. 18 Be } des 21 cm-Mrf. 18

sind fertiggestellt und liegen versandbereit beim Heereszeugamt Kassel. Die Unterrichtstafeln sind gem. S. M. 1939 S. 7 Nr. 17 dort anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40
— 74 c 19 — AHA/In 4 (II d).

305. Bremsflüssigkeit für Geschütze.

1. Ab 1. 5. 1940 erhält die Truppe nur noch braune Bremsflüssigkeit.

2. Braune Bremsflüssigkeit darf mit anderen Bremsflüssigkeiten nicht gemischt werden. Der Waffenmeister hat daher bis zum 1. 5. 1940 die Rohrbremsen und Luftvorholer sämtlicher Geschütze mit brauner Bremsflüssigkeit zu füllen, mit Ausnahme der Rohrbremsen der Geschütze, die mit Bremsöl gefüllt sein müssen (siehe S. M. 1939 Nr. 677 Abschn. 2 und die Ziffer »Geschütze (p)«, die demnächst in den S. M. 1940 veröffentlicht wird). Zu berücksichtigen ist, daß die meisten deutschen Geschütze bereits mit brauner Bremsflüssigkeit gefüllt sind.

3. Die Rohrbremsen und Luftvorholer der s. 24 cm R. (t) und 30,5 cm Mrf. (t) kann die Truppe unter selbstmäßigen Voraussetzungen nicht umfüllen. Für diese Geschützarten darf daher so lange grüne Bremsflüssigkeit angefordert werden, bis es möglich ist, Rohrbremsen und Luftvorholer in einer mit Kran ausgestatteten Werkstatt mit brauner Bremsflüssigkeit zu füllen. Da grüne Bremsflüssigkeit ab 1. 5. 1940 in den Artillerieparken nicht mehr bevorratet wird, haben derartige Einheiten selbst einen angemessenen Vorrat an grüner Bremsflüssigkeit mitzuführen. Vom 1. 5. 1940 ab ist jeder Bedarf an grüner Bremsflüssigkeit von den mit diesen Geschützen ausgestatteten Art. Abt. ausnahmsweise unmittelbar beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In anzufordern.

4. Beim Entleeren und Füllen der Rohrbremsen und Luftvorholer ist folgendes zu beachten:

- a) die abgelassene grüne, österreichische, tschechische und polnische Bremsflüssigkeit und die Vorräte an diesen Flüssigkeiten sind zur Zurückgewinnung des Glycerins an das nächstgelegene Heereszeugamt oder an den zuständigen Artilleriepark und von diesem an das nächste Heereszeugamt abzugeben;
- b) vor dem Einfüllen der braunen Bremsflüssigkeit sind die Einzelteile der Rohrbremsen und Luftvorholer (Bremszylinder, Kolbenstange, Vorlaufhemmstange, Vorhol- und Luftzylinder) gründlich zu reinigen, einige Male mit heißem Wasser auszuspülen und gut trockenzuwischen;
- c) die auf der Rohrbremse (Rohrwiege) und auf dem Luftvorholer befindliche Bezeichnung in schwarzer Deckfarbe »grün« ist in »braun« zu ändern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 85 — In 4 (III b).

306. Schußtafeln für Geschütze (t).

Folgende Schußtafeln werden hiermit zum Planschießen freigegeben:

- H. Dv. 119/101 für die 8 cm F. R. 30 (t),
H. Dv. 119/421 für die 10 cm I. F. S. 14/19 (t),
mit Ausnahme der Angaben
für das Schießen mit der
10 cm Dopp. F. Gr. M. 15,
H. Dv. 119/422 für die 10 cm I. F. S. 30 (t),
H. Dv. 119/506 für die s. F. S. 25 (t),
H. Dv. 119/650 für den 30,5 cm Mrf. (t);

ferner die nur in beschränkter Anzahl vorhandene

H. Dv. 119/474 für die 15 cm R. 15 u. 15/16 (t).

Auf diesen Schußtafeln ist der Aufdruck

»Planschießen nach dieser Schußtafel sind verboten«
zu streichen.

Ausgabe von entsprechenden Deckblättern folgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 73 c — AHA/In 4 (II d).

307. Richtkreis für Meßstellen für Vorwarnertrupp.

Die Schallmeßbatterien der Beobachtungsabteilungen und Beobachtungs-Ersatzabteilungen erhalten je Vorwarnertrupp 1 Richtkreis für Meßstellen nach Anlage zur A. N. (Heer) A 2783 (Anf. S. 61324).

Bis zum Neudruck der A. N. (Heer) Nr. 535 und 6267 ist ein handschriftlicher Vermerk unter Stoffgliederungsziffer 27 aufzunehmen.

Die Zuteilung erfolgt ohne Anforderung; sie wird für die Beob. Ers. Abtlgn. zunächst auf je 1 Stück beschränkt.

Die Unterbringung auf den Vorwarner-Rfz. erfolgt behelfsmäßig; für Rfz. 16 (Vorm.) steht die Herausgabe eines neuen Beladeplans D 298/8 bevor.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 40
— 79 g — AHA/In 4 (V d).

308. Schußtafeln.

In sämtlichen Schußtafeln ist auf der äußeren und inneren Titelseite als erste Zeile der Vermerk aufzunehmen:

»Nicht in Feindeshand fallen lassen!«

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 2. 40
— 73 c — AHA/In 4 (II d).

309. Höhenmeßplangerät für Lichtmeßbatterien.

Es wird eingeführt:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| 1. Benennung: | Höhenmeßplangerät |
| 2. Abgekürzte Benennung: | S. M. Pl.-Ger. |
| 3. Stoffgliederungsziffer: | 27 |
| 4. Gerätklasse: | A |
| 5. Anforderungszeichen: | A 62 770 |
| 6. Anlage zur A. N. (Heer): | A 2875 |
| 7. Gewicht: | 11 kg |

Das Gerät tritt an Stelle des bisherigen Höhenmeßplanes (Anlage A 2874, Anforderungszeichen A 62 765).

Die Zuweisung erfolgt ohne besondere Anforderung. Für jedes Höhenmeßplangerät ist ein Höhenmeßplan zurückzugeben.

Für die Übergangszeit rechnen Höhenmeßpläne an.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 3. 40
— 79 e — AHA/In 4 (V c).

310. Unterrichtstafeln für T-Minen.

Je Bau-Erf. Btl. stehen an U.-Tafeln für T-Minen zu:

Tafel 12 — Ab. T-Mine 35 (Ansicht) =	1
Tafel 13 — Ab. T-Mine 35 (Schnitt) =	1
Tafel 14 — T-Minenzünder 35 (doppelt gesichert)	= 1
Tafel 15 — T-Minenzünder 35 (entsichert)	= 1
Tafel 16 — T-Minenzünder 35 (gezündet)	= 1

Die U.-Tafeln sind unmittelbar beim S. Za. Kassel anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 89 a/b — AHA/In 5 (III).

311. Nutzbare Brückenbreite von 16 t Behelfsbrücken.

Über die »Nutzbare Brückenbreite von 16 t Behelfsbrücken« gemäß 220/5 b sind Zweifel entstanden. Grund hierfür war, daß die in dieser Vorschrift allgemein festgesetzte nutzbare Brückenbreite von 3 m für Fahrzeuge mit breiter Spur nicht ausreicht. Die Vorschrift selbst gibt jedoch einen Spielraum an, nach dem eine nutzbare Brückenbreite über 3 m erreicht werden kann.

Gemäß Tafel 2 der H. Dv. 220/5 b (oben rechts) kann bei Pfahl- und Schwelljochen die Breite der Unterstützungen von Mitte zu Mitte der äußeren Jochpfähle oder Stiele 4 m betragen. Dies ist auf Grund der hohen einkalkulierten Sicherheiten unbedenklich. Die Tragebalken vor allem die beiden Ortbalken werden, ohne daß Beeinträchtigung der Tragkraft der Fahrbahn eintritt, so gelegt, daß sie über den Jochpfählen oder Stielen der Unterstützung zu liegen kommen. Damit wird die auf den Ortbalken aufliegende Rodelung auch entsprechend weiter auseinandergelegt, so daß ein »Mehr« an nutzbarer Brückenbreite entsteht. Diese beträgt dann selbst bei Verwendung von 20 cm □ Kahlholz für die Rodelung 3,40 m.

Beim Bau von 16 t Brücken ist grundsätzlich von vornherein danach zu verfahren.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 2. 40
34d 16/316
718/40 geh. AHA/In 5 (Id).

312. Unterlagen für Sinkauswertung.

Die in der Anlage N 1201, Satz Jsp. u. Ju Ger. für Ju. Ausw. Tr. (mot), Blatt g, h und i angegebenen Sollzahlen für Auswerteunterlagen (nicht H. Dv.) treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Die lt. R. A. N. mit dem Gerätschaften ausgestatteten Einheiten werden gleichzeitig ermächtigt, die erforderlichen Auswerteunterlagen (Fremdwörterbücher usw.) den Bedürfnissen entsprechend selbst zu beschaffen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40
— 1627/40 — AHA/In 7 (II 1).

313. Änderung im Fernschreibbetrieb.

A-Fernschreiben der Wehrmacht sind bei Weiterleitung auf dem öffentlichen Postnetz als S-Telegramme zu bezeichnen. In lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zu Nr. 930 der S. M. 1939 ist in Spalte 6 »S« statt »A« zu setzen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 40
— 1979/40 — AHA/In 7 (Ic).

314. Fernschreibverkehr vom Feldheer zu den Dienststellen des Ersatzheeres und dem BdE vorübergehend unterstellten Dienststellen des Feldheeres.

Fernschreiben vom Feldheer an Dienststellen des Ersatzheeres und dem BdE vorübergehend unterstehende Dienststellen des Feldheeres (z. B. Heeresreserven) sind von den Fernschreibstellen des Feldheeres an die Fernschreibstellen des für den Standort des Empfängers zuständigen Wehrkreiskommandos abzugeben.

Ein Abgehen derartiger Fernschreiben an den Empfänger unmittelbar ist nur zulässig in Fällen, in denen der Empfänger an Fernschreibstellen des Feldheeres unmittelbar angeschlossen ist.

Die Fernschreibstellen der W. Kdo. sind nicht mit G-Schreiber ausgestattet. G. Kdos.-Schreiben sind daher von den Felddienststellen in geschlüsselter Form an die Fernschreibstellen der W. Kdo. abzugeben.

Die Fernschreibstellen der W. Kdo. sind verpflichtet, die Fernschreiben des Feldheeres abzunehmen und für die ordnungsmäßige Weiterbeförderung zu sorgen. Ankommende geheime Fernschreiben, die in Ermangelung von Fernschreibverbindungen durch Fernsprecher weitergegeben werden müssen, sind von den W. Kdo. zu verschlüsseln.

Der kürzeste Leitungsweg von den Dienststellen des Feldheeres zu den W. Kdo. geht aus besonders ausgegebenen Skizzen hervor. Der Weg über die Fernschreibvermittlungen D. R. W. oder D. R. S. ist nur zu wählen, wenn ein anderer Weg nicht zur Verfügung steht.

D. R. S., 28. 2. 40

Chef HNW III

Ch H Rüst u. BdE — 47 e — AHA/In 7 (III 2).

315. Neues Spürpulver für das Feldheer.

Ab Anfang März 1940 gelangt ein neues verbessertes Spürpulver zur Ausgabe, das sowohl in Trommeln zu 25 kg (für den zuständigen Vorrat) als auch in Spürbüchsen zu 1,8 kg abgefüllt geliefert wird. Da das bisher ausgegebene Spürpulver noch voll brauchbar ist, ist es aufzubrauchen.

Das neue Spürpulver ist gelb bis oder gefärbt und spricht auf Geländekampfstoffe rot an.

Den Einheiten des Feldheeres werden die Spürbüchsen künftig gefüllt zugeführt.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 2. 40
— 41 a—c I — In 9 (IIb).

316. Satz Gaschutzvorrat 30.

1. Mit sofortiger Wirkung wird die Zahl der nach R. A. N. zuständigen Sätze Gaschutzvorrat, Anlage Ch 4405 Blatt d in folgender Weise herabgesetzt:

Es erhalten:

a) Einheiten außer Infanterie:

Unter 50 Köpfen keinen Satz,
mit 50 bis 149 Köpfen 1 Satz,
mit 150 bis 300 Köpfen 2 Sätze,
Einheiten mit mehr als 300 Köpfen auf je angefangene 150 Köpfe 1 Satz.

b) Einheiten der Infanterie:

Stab Inf. Regt. aller Art 2 Sätze,
Stab Inf. Batl. aller Art 2 Sätze,
Kp., selbst. Züge u. T. E. Züge .. 1 Satz.

2. Gleichzeitig wird die Zusammenfassung des Satzes Gaschutzvorrat 30 wie folgt geändert:

a) Es fallen weg:

6 Filtereinsätze in den Tragebüchsen.

b) Es kommen neu hinzu:

6 Maskenkörper (davon 2 Größe 1
3 " 2
1 " 3).

Die neu hinzukommenden 6 Maskenkörper sind in den Tragebüchsen mit eingeschraubten Filtereinsätzen zu verpacken.

3. Die durch die Änderung überzähligen Sätze Gaschutzvorrat und Filtereinsätze sind nach Entnahme der nach Nr. 2b neu hinzukommenden Maskenkörper sofort abzugeben, und zwar

- von Einheiten des Feldheeres im Westen auf dem Abzugswege an den zuständigen Gaschutzgerätspark zur Weiterleitung an das nächste Heereszeugamt (Münna, Mainz, Ulm),
- von den Einheiten im Bereich des Oberbefehlshabers Ost an das nächste Heereszeugamt (Königsberg, Posen, Breslau, Heeres-Nebenzeugamt Thorn),
- von den Einheiten des Ersatzheeres an das zuständige Heereszeugamt.

Die Regimenter der Infanterie gleichen innerhalb ihrer Einheiten vor Abgabe des Geräts die Sätze Gaschutzvorrat 30 aus, so daß jede Einheit die nach Nr. 1b zuständigen Sätze erhält.

Ch H Rüst u. BdE, 4. 3. 40

— 1548/40 — AHA/In 9 (Id).

317. Vorschriften zum Einlegen in das Gerät.

1. H. Dv. 119/541 R. f. D. vom Oktober 1939 — Schußtafel für das schwere Infanteriegeschütz 33 mit der 15 cm-Infanteriegranate 33 und der Infanteriegranate 38 —

Soll: Je Geschütz 3 Stück.

2. H. Dv. 180 vom 30. 9. 1939 — Beladeplan für eine Glaskabine zu 12 Geschützen 2 cm Glak 30 (mot 3) Teil 1: Beladeplan für eine 2 cm Glak 30 auf Sonderanhänger 51 (Sd. Ab. 51) hinter dem leichten Glakraftwagen (Kfz. 81) —

Soll: Je Geschütz 1 Stück.

Der Bedarf zum Einlegen in das Gerät ist auf dem Dienstweg beim H. Ja. Spandau anzufordern.

Die H. Dv. 119/541 Vorl. vom Oktober 37 tritt mit Erscheinen der neuen Vorschrift außer Kraft und ist unter Beachtung der Verschlusssachenvorschrift (H. Dv. 99) zu vernichten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 40

— 89 a/b 8/8 — Fz In (IV a).

318. Ausstattung mit gelben Tuchzeichen.

1. Zur Durchführung der nach S. M. 1940 Nr. 95 befohlenen Ausstattung des Feldheeres mit gelben Tuchzeichen fordern ihren Bedarf an kleinen und großen Tuchzeichen gemäß nachstehender Ziffer 3 an:

- die im Operationsgebiet liegenden Teile des Feldheeres (einschließlich der dem Heere unterstellten Teile der Luftwaffe) bei den zuständigen Armee-Nachrichtenparken,
- die im Heimatgebiet liegenden Feldtruppenteile in den Wehrkreisen I, IV, VI, VII und IX bis XII bei den zuständigen territorialen S. Zeugämtern, im Wehrkreis III beim S. Ja. (Nachr.). Für alle in den übrigen Wehrkreisen abgestellten Feldtruppen fordern die stellv. Gen. Kdo. gesammelt den Bedarf hier an.

2. Ausrüstung erfolgt in zwei Arten:

- kleine gelbe Tuchzeichen zum Auflegen auf Fahrzeuge 0,80 × 1,40 m,
- große gelbe Tuchzeichen zum Auflegen auf Fahrzeuge 1,20 × 2 m.

3. Es sind zuständig:

Kleine gelbe Tuchzeichen für:

Pkw. jeder Art,
Pz. Kampfwg. I, II, 35 (t), 38 (t),
fl. Pz. Bef. Wg.,
fl. Pz. Ju. Wg.,
l. Pz. Spähwg.,
l. Pz. Spähwg. (Fu),
Anhänger (Lach.),
Zwädrige Bespannfahrzeuge jeder Art,
bespannte Feldküche jeder Art.

Große gelbe Tuchzeichen für:

Pkw. jeder Art,
Pz. Kampfwg. III, IV,
Pz. Bef. Wg.,
Pz. Ju. Wg.,
schw. Pz. Spähwg.,
schw. Pz. Spähwg. (Fu),
Zugfw. jeder Art,
Zugmasch. jeder Art,
Anhänger (mehrachs.),
Bespannfahrzeuge jeder Art, soweit sie nicht mit kleinen gelben Tuchzeichen auszustatten sind

4. Belieferung der Armee-Nachrichtenparke und S. Ja. mit gelben Tuchzeichen erfolgt ab 1. 3. 40.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 2. 40

— 78a 60/83 — AHA/Fz In (IV f).

319. Abstellung des Geräts der Betonbau-Komp.

Das zusätzliche Gerät der Betonbaukomp. Einheit Nr. 2047 kann von der Baulöf. des Bau-Batl. nicht mehr verladen werden. Bei etwaigen Verlegungen der Betonbaukomp. muß daher dieses zusätzliche Gerät gesondert transportiert werden.

Sollen in Ausnahmefällen Bau-Batl. beweglich gemacht werden, so ist das Gerät vorübergehend im nächsten Pionierpark usw. abzustellen und nach Bedarf nachzuziehen.

Die Betonbaukomp. bleiben für ihr Gerät verantwortlich und haben demgemäß für das Gerät bei vorübergehender Abstellung einen Begleitmann zurückzulassen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 2. 40

— 2452/40 — AHA/In Fest (VI).

320. M. G.-Übungsschießen aus Befestigungsanlagen.

Beim Verschießen von Platzpatronen mit M. G. aus Kampfräumen in Befestigungsanlagen tritt infolge geringer Federspannung verhältnismäßig viel giftiges Kohlenoxyd aus dem Schloß des M. G. aus.

Es ist daher verboten, Übungsschießen in Kampfanlagen ohne Betätigung der Lüfter durchzuführen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 2. 40

— 34 f 12 — AHA/In Fest (III d).

321. Lieferungen von Eisen und Stahl nach dem Generalgouvernement Polen und Bezüge aus diesem Gebiet. Vom 12. 2. 1940.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Warenverkehrs in den eingegliederten Ostgebieten vom 14. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2418) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

I

Ausfuhrkennzeichnungen für Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl nach dem Generalgouvernement Polen dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Lieferungen von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl nach diesem Gebiet sind im Sinne meiner Anordnungen über Herstellungsbeschränkungen und Herstellungsverbote als Inlandslieferungen anzusehen.

II

Aufträge von im Generalgouvernement Polen ansässigen Auftraggebern auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl (»Eisen- und Stahlmaterial« sowie Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen) dürfen von Unternehmungen des Reichsgebiets nur angenommen und ausgeführt werden, wenn die Auf-

träge mit einer Kontrollnummer der »Bewirtschaftungsstelle für Eisen und Stahl für das Generalgouvernement Polen, Krakau« (im folgenden »Bewirtschaftungsstelle Krakau« genannt) versehen sind.

Die von der »Bewirtschaftungsstelle Krakau« erteilten Kontrollnummern werden mit dem Kontingentszeichen »Polen« ausgegeben. Sie tragen keine Quartalsbezeichnung.

Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial« mit »Polen« — Kontrollnummern, die nach Ablauf der Auftragserteilungsfristen (§§ 15, 16 der 25. Anweisung) erteilt werden, sind zu behandeln wie Aufträge mit Kontrollnummern der Bestellung folgenden Quartals.

Bereits angenommene Aufträge dürfen ohne Nachreichung einer »Polen«-Kontrollnummer nur bis zum 29. Februar 1940 *) ausgeführt werden.

III

Für Unternehmungen im Generalgouvernement Polen ist bestimmt worden, daß sie Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl (»Eisen- und Stahlmaterial« sowie Fertigerzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Eisen und Stahl bestehen) von Auftraggebern des Reichsgebiets nur annehmen und ausführen dürfen, wenn die Aufträge mit einer Ausfuhrkennzeichnung oder Kontrollnummer versehen und von der »Bewirtschaftungsstelle Krakau« freigegeben worden sind.

Mit Rücksicht darauf sind die Auftragserteilungsschreiben in doppelter Ausfertigung über die »Bewirtschaftungsstelle Krakau« zu leiten, die im Falle der Freigabe eine Ausfertigung an den Auftragnehmer im Generalgouvernement weiterleitet.

Bereits im Generalgouvernement erteilte Aufträge auf Lieferung von »Eisen- und Stahlmaterial«, die nicht bis zum 29. Februar 1940 ausgeführt werden, müssen bis spätestens 15. März 1940 nachträglich mit einer Ausfuhrkennzeichnung oder Kontrollnummer versehen werden. Die Nachreichung der Ausfuhrkennzeichnung bzw. Kontrollnummer hat an die »Bewirtschaftungsstelle Krakau« unter Angabe des Lieferwerks, des Händlers, der Auftrags- und Werksnummer sowie der Materialspezifikation zu erfolgen.

IV

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über den Warenverkehr.

Ich ersuche Sie, diese Anordnung Ihren nachgeordneten Dienststellen bzw. Ihren Mitgliedern unverzüglich zuzustellen. Die Anordnung muß in der üblichen Form versandt werden.

Der Reichsbeauftragte für Eisen und Stahl

Dr. Kiegel

Vorstehendes wird zur Kenntnis gebracht.

D. R. S., 27. 2. 40

— 66 b 63. 38 — Wa Chefing Wa Ro (II a).

*) Falls nicht durch Einzelanweisungen frühere Termine gesetzt wurden.

322. Besuch von Privatschulen durch Kinder von Soldaten und Wehrmachtbeamten.

In Ergänzung des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 9. 9. 1937 — II SB 6850/4182 — S. M. 1937 Nr. 508 — hat der Reichsminister des Innern mit Runderlaß vom 22. 12. 1939 — II SB 5391/39 — 6410 a verfügt:

- »(1) Der RdErl. vom 9. 9. 1937 über den Besuch von Privatschulen durch Kinder von Beamten findet auf die privaten Höheren Schulen, die den öffentlichen Höheren Schulen als gleichwertig anerkannt worden sind, keine Anwendung. Zum Besuch dieser Schulen bedarf es mithin keiner besonderen Genehmigung des Dienstvorgesetzten des Beamten.
- (2) Die anerkannten privaten Höheren Schulen führen die gleichen Bezeichnungen, wie die öffentlichen Höheren Schulen mit dem Zusatz »Privat« (z. B. »Private Oberschulen für Mädchen, Hauswirtschaftliche Form. Private Oberschulen für Jungen [Klasse 1 bis 5]«). Ist die Anerkennung noch nicht erteilt, oder wird sie entzogen, so wird in der Übergangszeit bis zur Anerkennung, Umwandlung oder Auflösung nur die Bezeichnung »Höhere Privatschule« unter Beifügung des Namens des Inhabers oder Unterhaltsträgers (z. B.: »Höhere Privatschule Dr. A.«, »Höhere Privatschule des Schulvereins B. e. V.«) geführt.«

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich des Heeres.

D. R. G., 19. 2. 40

— 31 e 12. 10 — B I I (C 2).

323. Befähigungsberichte für Wehrmachtbeamte — Heer — während des mobilen Verhältnisses.

Während des mobilen Verhältnisses entfällt bis auf weiteres die Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der aktiven Wehrmachtbeamten — Heer — gemäß S. V. Bl. 1938 Teil A S. 22 Nr. 33, sofern sie nicht in Einzelfällen durch das D. R. G. angeordnet wird. Dafür sind jedoch über die Beamten des Feldheeres durch die Dienstvorgesetzten Beurteilungsnotizen in einfacher Form zu führen und fortlaufend zu ergänzen. Sie sollen ein klares Bild über Persönlichkeitswert, dienstliche Leistung als vor- und fürsorgliche Betreuer der Truppe und Verwendungsmöglichkeit vermitteln. Bei Kommandos und Versetzungen sind diese Unterlagen abzuschließen und dem neuen Dienstvorgesetzten zuzuleiten.

Nach Beendigung des mobilen Verhältnisses sind die Beurteilungsnotizen dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten — für Wehrmachtgeistliche gemäß S. V. Bl. 1937 Nr. 793 dem zuständigen Feldbischof der Wehrmacht — vorzulegen.

In der Heimat innerhalb des Ersatzheeres können die Personalakten zur Einsicht bei Versetzungen verschiebt werden, die nicht für das Friedensverhältnis wirksam sind. Kurze Beurteilungen sind — soweit notwendig — abzugeben. Anträge obigen Inhalts gelten damit als erledigt.

D. R. G. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 40

— 25 g 10 — BA/Ag B I V I Gr. I (A).

324. Beitreibungsbescheinigungen.

Die Anlage 4 der H. Dv. 87 und die Anlage 4b der H. Dv. 86/1, M. Dv. Nr. 595 und L. Dv. 86/1 werden durch folgende neue Anlage mit Erläuterung ersetzt:

Anlage.

Empfangsbescheinigung.

Nr. 0 000 000 + Bl. a

Diese Bescheinigung ist ohne volle Namensunterschrift und Angabe der Feldpostnummer ungültig.

Mißbrauch wird bestraft.

Von der Gemeinde Kreis

Verwaltungsbezirk

Von dem in Kreis
sind heute empfangen worden:

- | | | |
|---------|------------|-------|
| 1. | Wert | R. M. |
| 2. | Wert | R. M. |
| 3. | Wert | R. M. |
| 4. | Wert | R. M. |
| 5. | Wert | R. M. |
| 6. | Wert | R. M. |

Bezahlung ist nicht erfolgt. Diese Bescheinigung wird von dem Oberkommando der Wehrmacht zur Bezahlung aufgerufen.

....., den

.....
(Unterschrift und Dienstgrad)

.....
(Feldpostnummer)

Anweisung

zur Ausfüllung der Empfangsbescheinigung.

1. Im Ausland ist für jede Leistung für dienstlichen Bedarf, die nicht sofort in bar bezahlt wird, eine Bescheinigung auszustellen, die ohne Unterscheidung ihres Entstehungsgrundes allgemein »Empfangsbescheinigung« heißt.

2. Von dem in Form von Durchschreibeblocks gedruckten Muster ist die erste perforierte Ausfertigung dem Leistenden auszuhändigen. Die zweite Ausfertigung verbleibt im Durchschreibeblock. Es sind nach Möglichkeit alle in einem Block enthaltenen Formblätter aufzubrauchen, bevor ein neuer Block verwandt wird. Die Blocks sind aufzubewahren und beim Aufruf der Empfangsbescheinigung zur Zahlung an die im Aufruf benannte Stelle zu leiten.

3. Die Formblätter werden von D. R. G. beschafft und unter Kontrolle ausgegeben. Es können auch zweisprachige Formblätter ausgegeben werden.

4. Ausstellungsberechtigt sind nur Dienststellen der Wehrmacht und diese nur für dienstlichen Bedarf der Truppe. Leistungen für persönliche Zwecke des einzelnen müssen sofort bar bezahlt werden und dürfen nicht mit Empfangsbescheinigungen abgegolten werden.

5. Der Aussteller haftet für gewissenhafte Ausstellungen und dafür, daß die Bescheinigung alle Angaben enthält, die die spätere Prüfung ermöglicht oder die Wertfestsetzung erleichtert.

Die Vollziehung der Empfangsbescheinigung ist durch deutlich lesbare Unterschrift, Dienstgrad und Feldpostnummer zu leisten. Angaben über Truppenteil oder Dienstempel dürfen die Bescheinigungen auf keinen Fall enthalten.

Die Herausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

D. R. W. 2f 32
360/40 WV (VIa) 14. 2. 40.

Vorstehende Verfügung des D. R. W. wird bekanntgegeben.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 2. 40
59a 24
1494/40 B A/Ag B I/B 1 (XI 4).

325. Verpflegungsstärken im Heimatkriegsgebiet.

Die durchschnittlichen Verpflegungsstärken der im Heimatkriegsgebiet befindlichen Einheiten usw. der Kriegswehrmacht sind künftig zu melden:

1. zum 5. j. Mts. — erstmalig zum 5. 4. 1940 —
von Heeresverpflegungsdienststellen der zuständigen WB.

Zum gleichen Zeitpunkt senden zur Unterrichtung
Zweitschriften der Stärkemeldungen:

Zweig- und Hilfsstellen der EWM. an das zuständige EWM.,
sonstige Verpflegungsdienststellen an das zuständige S. Verpfl. S. A.,

2. zum 10. j. Mts. — erstmalig zum 10. 4. 1940 —
von den WB. (einschl. Heeresverwaltung für die Ersatztruppen in Böhmen und Mähren) dem D. R. S. — B 3 —.

Die Meldungen sind für den vorangehenden Monat zu erstatten, erstmalig für März 1940.

Die Verpflegungsstärken sind je für sich in einer Summe anzugeben für

- Einheiten des Feldheeres,
- Einheiten der Luftwaffe (ausschl. Ersatzeinheiten),
- Ersatzeinheiten des Heeres,
- Ersatzeinheiten der Luftwaffe,
- Kriegsgefangene,
- Pferde.

In den Meldungen der WB. ist eine Untergliederung vorzunehmen nach den Stärken in den Ausnahmungsbezirken der EWM. Für nicht in EWM.-Ausnahmungsbezirke einbezogene Gebiete ist Untergliederung nach den Stärken in den Ankaufsbezirken der S. Verpfl. S. A. vorzunehmen.

Hierdurch entfallen die bisher von den WB. I bis VII, IX bis XI, XIII, XVII und XVIII auf Grund der Verfügung D. R. S. (BdE) B 62 o 11 B A/Ag B III/B 3 (III/1 a) Nr. 6383/39 v. 18. 10. 39 vorgelegten Stärkemeldungen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 2. 40
— 62 o 15 — B A/Ag B III/B 3 (III/1 a).

326. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Stb. Nr.	Art. Nr.	Einheit	Ergänzung	Bemerkungen
122	31 (G)	Stb. Grz. Wa. Abschn.	Zusätzlich: 1 San. Offz. St. Gr. »Z«	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
123	35 (G)	Stb. Grz. Wa. II. Abschn.	Zusätzlich: 1 San. Offz. St. Gr. »Z«	
124	59	Rdo. Geb. Div.	Zusätzlich: 1 Schirmeister (K) St. Gr. »O«	Anforderung auf dem Ersatzdienstwege
125	107	Stb. Eich. Rgts. (mot)	Die in den S. M. 39 Nr. 916 vom 13. 12. 39 D. R. S., (Ch Rüst u. BdE) — 12 — AHA/St. A. N. herausgegebene Verfügung wird auf die K. St. N. 107 und 701 erweitert	
126	701	Stb. Pi. Rgts. (mot)		
127	825	Prop. Rp. (mot)	Zusätzlich: 4 schw. Pkw. für Zeitungstransport 4 Kraftwagenfahrer für Pkw.	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstwege
128	2048	Baufol. (Ed. Ausf.) (psd. besp.)	K. A. N. Stoffgl. Ziffer 39 Wirtschaftsgerät erhält zusätzlich 3 Stück Kochkisten Auf. Zeich. F 621	Anforderung auf dem Nachschubdienstwege
129	6210	Stb. I. Art. Erf. Abt. (mot) Stb. schw. Art. Abt. (mot)	Die Stellengruppe der Abteilungsführer wird in eine »B« Stelle umgewandelt	

In den S. M. 1940 S. 108 Nr. 251 sind in Spalte 1 alle Stb. Nrn. handschriftlich zu ändern in:
»95 bis 121«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 3. 40
— 952/40 — AHA/St. A. N./H Dv.

327. Änderung von Druckvorschriften.

A

Schußtafel der 15 cm Kanone L/55

— H. Dv. 119/482 —

1. Auf der Umschlagseite und der ersten Innenseite (Titelblatt) streiche »L/55« und setze dafür handschriftlich »39«.

2. Die Kopfbeschriftung ist auf allen Seiten handschriftlich zu ergänzen bzw. zu berichtigen; sie lautet »15 cm Kanone 39«.

3. Auf Seite 3, Ziffer 2, erste Zeile ändere handschriftlich »500« in »600«.

Die H. Dv. 1 a Seite 55 ist hinsichtlich der Benennung der H. Dv. 119/482 — R. f. D. — entsprechend zu ändern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40

— 73 o — AHA/In 4 (II d).

B

Schußtafel für die 2 cm Flak 30

L. Dv. 500/842

H. Dv. 119/842

1. Auf Seite 8 Abschn. II der L. Dv. 500/842 ist durch einen Druckfehler die Füllung der 2 cm Pzgr. Patr. Spur mit »Kampfstoff« bezeichnet. In dem Hohlraum der Granate befindet sich kein Kampfstoff. Bei der geringen Menge würde ein Kampfstoff keinen Kampfwert haben. In dem Hohlraum befindet sich Phosphor, also ein Brandstoff.

Aus diesem Grunde ist die Vorschrift wie folgt zu ändern:

Auf Seite 8 Zeile 9 und 14 streiche: »Kampfstoffen« bzw. »Kampfstoffe« und setze dafür: »Brandstoffen (Ph)« bzw. »Brandstoffe (Ph)«.

Die Streichung ist so vorzunehmen, daß das Wort »Kampfstoffen« bzw. »Kampfstoffe« unleserlich wird.

Alle Einheiten usw. haben für die Durchführung der Berichtigung bei sämtlichen vorhandenen Vorschriften — auch den an den Geschützen und Ref. Exemplaren —

Sorge zu tragen. Die verantwortlichen Führer der Einheiten usw. haben sich persönlich von der richtigen Änderung zu überzeugen.

2. Auf Seite 8, Gewicht der schußfertigen 2 cm Pzgr. Patr. Spur, ändere »0,328 kg« in »0,330 kg«.

Deckblatt folgt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 40

— 89 a — AHA/In 2 (III b).

C

H. Dv. 225/2

In der Anlage 1, Seite 50, 8. Zeile von oben, ist folgender Kartenpunkt zu ändern:

»54° 55,8' N, 19° 57,0' O« in

»54° 53,8' N, 19° 56,2' O«.

D. R. S. (BdE), 28. 2. 40

— 63 x — Wa Prüf 1/St C.

D

D 317 (4,7 cm M 35/36 J. Rn. [5.]).

In den S. R. 1940, S. 77, Nr. 178, ist in Absatz 2 die Zahl »238« in

»310«

zu ändern.

Die gleiche Änderung gilt auch für Bild 30 in der D 317 (4,7 cm M 35/36 J. Rn. [5.]).

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 2. 40

— 73 a/p — AHA/Ag K/In 6 (VIII a).

E

Kriegsoll an Vorschriften für das Ersatzheer Teil B/8 — Fahrtruppe —

Seite 1 setze in die angegebenen Spalten unter Zeile d »90/I« »Versorgung des Feldheeres (Teil I)« »1«, »4«, »1«, »4« unter Zeile s: »90/II« »Versorgung des Feldheeres (Teil II)« »1«, »4«, »1«, »4«.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 2. 40

— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv.

328. Druckvorschriften-Verteilung.

Februar 1940.

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	L. Dv.	M. Dv. Nr.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1 auf Seite
I. Es sind erschienen:									
Kriegsoll (Heer) an Vorschriften									
1/1 R. f. D.	.	.	.	Heft 1: Kommandobehörden und höhere Stäbe Heeres-Transportstellen Geheime Feldpolizei Vermessungseinheiten	.	.	St. A. R./ H Dv	5	
1/2 R. f. D.	.	.	.	Heft 2: Infanterie	.	.	St. A. R./ H Dv	5	
1/3 R. f. D.	.	.	.	Heft 3: Kavallerie und mot. Aufkl. Einh.	.	.	St. A. R./ H Dv	5	
1/4 R. f. D.	.	.	.	Heft 4: Artillerie	.	.	St. A. R./ H Dv	5	

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabe- datum	Verlag	Bear- beitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	L. Dv.	M. Dv. Nr.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1 auf Seite
1/5 N. f. D.	.	.	.	Hest 5: Nebeltruppe	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/6 N. f. D.	.	.	.	Hest 6: Pioniere (vorl. ohne Eisenbahnpioniere, Eisenbahneinheiten) Festungspioniereinheiten Baueinheiten	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/7 N. f. D.	.	.	.	Hest 7: Nachrichtentruppe	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/8 N. f. D.	.	.	.	Hest 8: Kraftfahr., Panz., Panz. Abw. u. mot. Schüz. Einh.	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/9 N. f. D.	.	.	.	Hest 9: Nachschubeinheiten Verwaltungseinheiten Feldgendarmereieinheiten Verwaltungsfondereinheiten Feldwerkstatteinheiten Ortskommandanturen Feldposteinheiten Entgiftungseinheiten	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/10 N. f. D.	.	.	.	Hest 10: Sanitätseinheiten Veterinäreinheiten	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
1/11 N. f. D.	.	.	.	Hest 11: Festungskommandanturen Grenzschuß-Abchnittskommando Grenzwacht Sicherheitsbesatzungen	.	.	St. A. N./ H Dv	5	.
119/631 N. f. D.	.	.	.	Schustafel für die Theodor-Bruno-Kanone (Eisen- bahn) mit der 24 cm Sprenggranate L/4,2 m. Bdz. und Rz. (mit Haube) umg. und der 24 cm Sprenggranate L/4,5 m. Bdz. (mit Haube)	Oktob. 1939	.	Jn. 4 Wa. Prüf. 1	62	.
119/640 N. f. D.	.	.	.	Schustafel für die kurze Bruno-Kanone (Eisenbahn) mit der 28 cm Sprenggranate L/4,1 m. Rz. (mit Haube)	No- vember 1939	.	Jn. 4 Wa. Prüf. 1	62	.
Merk- blatt zur 130/2 b	.	.	.	Der Infanterie-Pionierzug	1. 2. 40	Owo	Jn. 2	76	.
130/9	.	.	.	Ausbildungsvorschrift für die Infanterie (N. V. J.) Hest 9 — Entwurf — Führung und Kampf der Infanterie. Das Infanterie-Bataillon	18. 1. 40	Owo	Jn. 2	77	.
180	654/1	.	.	Beladeplan für eine Plakbatterie zu 12 Geschützen 2 cm Plak 30 (mot Z) Teil 1: Beladeplan für eine 2 cm Plak 30 auf Sonderanhänger 51 (Ed. Mh. 51) hinter dem leichten Plakkraftwagen (Rfz. 81)	30. 9. 39	.	Nm. d. V.	90	152
190/2	.	.	.	Entwurf. Lehrplan und Prüfungsordnung der Heeres-Feuerwerferschule	7. 8. 39	.	Jz. Jn.	93	.
285/1	.	.	.	Floßschiffschnellzug 39 Bedienungsanleitung und Gerätebeschreibung	1. 11. 39	.	Jn. 5 Wa. Prüf. 5	122	.
364	.	.	.	Prüf. und Nichtgerät zum Mantel M. G. 34 Beschreibung und Gebrauchsanleitung	13. 9. 39	.	Jn. 2 Wa. Prüf. 2	143	.
				Vorschriften, bei denen ein Verlag angegeben ist, sind käuflich, jedoch nur unmittelbar bei dem Verlag, nicht durch Buchhandel.					
				II. Es treten außer Kraft und sind nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten bzw. zu verwerten:					
1	.	.	.	Druckvorschriftenplan des Rm. Min.-Heer	2. 12. 21	.	H. Dv.	5	.
140 N. f. D.	.	.	.	Richtlinien für die Ausbildung im Ersatzheer	1. 3. 38	.	4. Abt. Gen. St. d. S.	78	.
.	.	.	101	Merkblatt: Der Feuerkampf der Infanterie	1. 12. 38	.	.	.	.
.	.	.	.	Vorläufige Schustafel für die Theodor-Bruno- Kanone (E) — N. f. D. —	März 1939	.	Jn. 4 Wa. Prüf. 1	.	.

329. Ausgabe, Außerkrafttreten und Berichtigung von waffentechnischen D.-Vorschriften. Ausgabe von Deckblättern und Umwandlung von N. f. D.-Vorschriften in offene Vorschriften.

A. Die Vorschriftenabteilung des Heeres-
waffenamtes versendet:

1. Vorschriften.

D Nr.	Benennung
1	2
222 N. f. D.	Die 8,35 cm Flak 22 (t) Vorläufige Ge- rätbeschreibung 29. 11. 39
222/2 N. f. D.	Die 8,35 cm Flak 22 (t) — Bilder — 29. 1. 40
488 N. f. D.	Die Munition der R. 3 (mot) 15. 11. 39
1110/13 N. f. D.	Gaschutz in Befestigungsanlagen Heft 13 Wiederauffrischung (Regeneration) der Raumfilter in Werken 30. 11. 39

Auf der äußeren und inneren Titelseite der vorhan-
denen D 222 ist zu ändern »D 222« in: D 222/1.

2. Deckblätter.

Deckbl. Nr.	zur D Nr.	Benennung
2	176/1 N. f. D.	Die 2 cm Kw. R. 30 im leichten und schweren Panzer-Spähwagen Teil 1 2 cm Kw. R. 30 und deren Ein- bau im schweren Panzer-Späh- wagen Vom 26. 1. 39
1	372 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung der schweren 10 cm Kanone 35 (t) (f. 10 cm R. 35 (t)) 3. 11. 39
17—19	439 N. f. D.	Vorläufige Vorschrift über Unter- suchung und Abnahme von 1. Dgl. Bl. P. — 10,5 — (3. 3. 0,8) 2. Rgl. Bl. P. — 12,5 — (4. 4. 1) 3. Dgl. Bl. P. — 10,5 — (4. 4. 1,2) 4. Rgl. Rg. P. — 12,5 — (10. 10. 1,5) 5. Dgl. Rg. P. — 10,5 — (1. 9. 15/4) 6. Rgl. Rg. P. — 11,5 — (2. 4. 15/4) 7. Rgl. Rg. P. — 12,5 — (3. 25/5) Vom 15. 1. 38
1	637/2 N. f. D.	Vorläufige Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung zum Aufbau des Panzerkampfwagens II (2 cm) (Ed. Rfz. 121) mit Beladeplan. Jahrgestell Nr. 20000 bis 23000 1. 4. 37
1 u. 2	98/7+	Vom 1. 2. 37
1—3	98/8+	Vom 1. 2. 37
1—12	589/3+	Vom 18. 5. 38
1—3	589/5+	Vom 18. 5. 38
1—3	589/14+	Vom 26. 5. 38
5—9	589/22+	Vom 19. 5. 38

Bedarfsmeldungen sind auf dem Dienstwege vor-
zulegen.

Bei Anforderung der Deckblätter zu D+ Vorschriften ist
Angabe der Prüfnummern der vorhandenen Vorschriften
erforderlich.

B. Es treten außer Kraft:

D 488 vom 28. 9. 38,
D 652/18 vom 28. 10. 39.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung
der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

C. Folgende N. f. D. Vorschriften (Einbauanleitungen)
sind ab sofort als offene Vorschriften zu behandeln:

D 963/101 Vom 6. 8. 37
D 963/102 Vom 6. 8. 37
D 963/103 Vom 30. 1. 38
D 963/104 Vom 6. 8. 37
D 963/105 Vom 15. 11. 39
D 963/106 Vom 30. 11. 38
D 963/107 Vom 12. 8. 38
D 963/108 Vom 27. 10. 39
D 963/109 Vom 1. 11. 39
D 963/110 Vom 6. 11. 39
D 963/111 Vom 16. 8. 38
D 963/113 Vom 1. 9. 38
D 963/114 Vom 26. 11. 38
D 963/115 Vom 12. 8. 38.

Auf der äußeren und inneren Titelseite der vor-
handenen Vorschriften ist »Nur für den Dienstgebrauch«
und die Geheimhaltungsklausel zu streichen.

330. Ausgabe von Deckblättern.

I. Es ist erschienen:

Deckbl. Nr. 1 vom Dezember 1939 zur

H. Dv. 119/551 — »Schußtafel für den langen
N. f. D. 21 cm-Mörser mit der 21 cm-
Granate 17 und der 21 cm-
Granate 17 umg.«
Vom April 1939.

In der H. Dv. 1a Seite 60 sind die Deckbl. in
Spalte 3 handschriftlich nachzutragen.

II. Die Heeres-Vorschriftenverwaltung versendet:

1. Anlage 11 zur

L. Dv. 27 — »Die Blindflugausbildung, An-
lage 11. Durchführung von Schlecht-
wetterlandungen bei Schiffen.«

Die L. Dv. 1 ist auf Seite 10 handschriftlich zu
berichtigen.

Zu I. und II. 1. Bedarfsanforderungen sind vom
Feld- und Ersatzheer gem. S. B. Bl. 1940 Teil C
Nr. 51 an die zuständigen Wehrfreikommandos zu
richten.

Den Wehrfreikommandos sind Pauschsummen
an Deckbl. übersandt worden.

2. Deckblatt 568 bis 585 vom 19. 2. 1940 für die
Anlagenbände A. N. (Heer). Betr. nachstehende
Anlagen: J 359, J 368, J 651, J 652, J 3451,
J 4271, J 4715, A 4713, A 5306, A 6451, P 787,
N 1142, N 1541, N 2025, S 201, A 386.

Deckblatt 17 vom 19. 2. 1940 für Anlagen-
band »Z«. Betr.: Z 2501.

331. Umwandlung einer „N. f. D.“-Vorschrift in eine „offene“ Vorschrift.

Die H. Dv. 480/3 (N. f. D.) ist als offene Vorschrift
zu behandeln.

In der H. Dv. 1a ist der Vermerk »N. f. D.«, auf
den vorhandenen Abdrücken dieser Vorschrift »Nur für
den Dienstgebrauch« und der Geheimhaltungsvermerk zu
streichen.

332. Berichtigungen.

A.

Zu S. M. 1939 S. 328 Anl. zu Nr. 724:

Füge unter »Artillerie« hinzu:

Art. Erf. Abt. für A. B. L. Rauchpatronen = 20,
Messpatronen = 20

und setze hinter Vermessungs-Erfah-Batterie folgende Stückzahlen ein:

Leuchtpatronen = 10,
Signalpatronen = 10,
R-Patronen = 70,
M-Patronen = 60.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 2. 40
— 78 d 54 — AHA/In 7 (II 3).

B.

In den S. M. 1939 S. 323 Nr. 729 setze in Ziffer 143 hinter (leichte Infanteriegeschütze und schwere Granatwerfer) »und Nebelwerfer«.

Dieser Zusatz ist auch in H. Dv. 225/2 vorzunehmen.

D. R. S. (BdE), 26. 2. 40
— 63 x — Wa Prüf 1 (St C).

C.

In den S. M. 1940 Nr. 198 ist der 2. Abschnitt zu streichen und durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

»Unberührt hiervon bleiben jedoch Dienstleistungszeugnisse für Soldaten, die auf Grund des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes zu erteilen sind und Führungszeugnisse nach § 13 (5) der D 8/5 bei Entlassungen.«

D. R. S., 4. 3. 40
— 1497/40 — P 1 (V a).